

# **AKTIONSPLAN FUTTERMITTEL**

Futtermittelkontrolle in Österreich

Vorgaben für die Kontrollbehörden

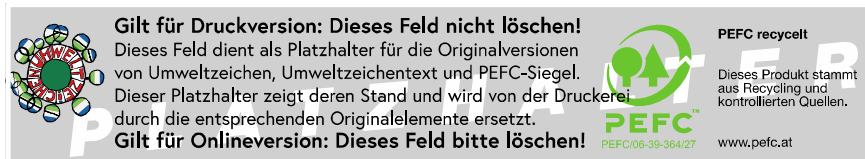
## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Mag. Daniela Nowotny (Abt. Recht 2 – Legistik, Ernährungssicherheit)

Fotonachweis: Keine Fotos enthalten



**Gilt für Druckversion: Dieses Feld nicht löschen!**  
Dieses Feld dient als Platzhalter für die Originalversionen von Umweltzeichen, Umweltzeichentext und PEFC-Siegel. Dieser Platzhalter zeigt deren Stand und wird von der Druckerei durch die entsprechenden Originalelemente ersetzt.  
**Gilt für Onlineversion: Dieses Feld bitte löschen!**

**PEFC recycelt**  
Dieses Produkt stammt aus Recycling und kontrollierten Quellen.  
www.pefc.at

**PEFC**  
PEFC/06-39-364/27

Stand: 20. Juni 2023

Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [abt-r2@bml.gv.at](mailto:abt-r2@bml.gv.at)

## Inhalt

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>7</b>
Ziele .....	7
Adressatenkreis .....	8
Rechtsgrundlagen.....	8
Informationen im Internet .....	9
<b>2 Zuständige Behörden</b> .....	<b>10</b>
2.1 Bund.....	10
2.2 Länder .....	12
2.3 Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen .....	15
2.3.1 Arzneimittel, Rückstände.....	15
2.3.2 Verarbeitete tierische Proteine .....	15
2.3.3 Verwendung als Düngemittel .....	16
2.3.4 Cross Compliance.....	17
2.3.5 Strahlenschutz .....	18
2.4 Europäische Kommission.....	18
<b>3 Rechtliche Grundbegriffe</b> .....	<b>19</b>
3.1 Futtermittelprodukte.....	19
3.1.1 Futtermittel.....	20
3.1.2 Vormischungen .....	20
3.1.3 Zusatzstoffe.....	21
3.2 Inverkehrbringen und Kennzeichnung .....	21
3.3 Registrierung und Zulassung der Betriebe .....	22
3.3.1 Überblick.....	22
3.3.2 Registrierung.....	24
3.3.3 Registrierung landwirtschaftlicher Betriebe.....	24
3.3.4 Zulassung .....	26
<b>4 Informations- und Kommunikationswege</b> .....	<b>28</b>
4.1 EU-Schnellwarnsystem .....	28
4.1.1 Zweck .....	28
4.1.2 Zielsetzung .....	29
4.1.3 Anwendungsbereich .....	29
4.1.4 Begriff „Futtermittel“ .....	29

4.1.5	Rechtsgrundlage .....	29
4.1.6	Meldekriterien .....	29
4.1.7	Meldung via nationale Kontaktstellen.....	30
4.2	Vorgangsweise in Österreich .....	33
4.2.1	Meldung via Kontaktstelle .....	33
4.2.2	Zu ergreifende Maßnahmen.....	34
4.2.3	Kommunikation in Österreich.....	34
4.2.4	Krisenmanagement.....	35
<b>5</b>	<b>Risikoeinstufung.....</b>	<b>37</b>
5.1	Zweck .....	37
5.2	Einstufung .....	37
5.2.1	Kein Risiko .....	38
5.2.2	Geringes Risiko.....	38
5.2.3	Mittelbares Risiko (mit möglichen Auswirkungen auf Lebensmittel) .....	38
5.2.4	Unmittelbares Risiko (mögliche Gesundheitsgefahr).....	38
5.3	Meldekriterien für das EU-Schnellwarnsystem .....	39
5.4	Informationsaustausch in Österreich .....	39
<b>6</b>	<b>Ablauf bei Problem- oder Krisenfällen; Notfallplan .....</b>	<b>41</b>
6.1	Woher stammt die Information?.....	41
6.2	Wer ist betroffen?.....	42
6.3	Welche Maßnahmen sind zu treffen? .....	42
6.3.1	Aktivierung des Schnellwarnsystems durch die Kommission oder einen anderen Mitgliedstaat (Eingehende Meldungen) .....	43
6.3.2	Ablauf in Österreich unter möglicher Aktivierung des Schnellwarnsystems (Meldungen aus Österreich bzw. ausgehende Meldungen).....	46
<b>7</b>	<b>Amtliche Kontrolle und Dokumentation.....</b>	<b>49</b>
7.1	Amtliche Kontrolle .....	49
7.1.1	Befugnisse der Aufsichtsorgane .....	49
7.1.2	Pflichten der Aufsichtsorgane.....	50
7.1.3	Ablauf der Kontrolle.....	50
7.1.4	Probenahme .....	50
7.1.5	Ergebnis der Untersuchung .....	51
7.1.6	Vergebührung .....	52
7.2	Dokumentation.....	52
7.2.1	Kontrollberichte .....	55
7.2.2	Aufbewahrung .....	53
7.2.3	Kontrolle der Erzeugung und des Handels .....	53

7.2.4	Kontrolle der Verwendung und Verfütterung .....	54
7.2.5	Schwerpunkte der Kontrolle .....	54
7.2.6	Probenahme .....	55
<b>8</b>	<b>Abkürzungen .....</b>	<b>57</b>
<b>9</b>	<b>Hyperlinks .....</b>	<b>58</b>
9.1	BAES .....	58
9.2	AGES.....	58
9.3	BML .....	58
9.4	Rechtsvorschriften .....	59
<b>10</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>60</b>



# 1 Einleitung

Die Herstellung und Verfütterung von Futtermitteln ist ein wichtiger Faktor für die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln und nimmt in der Überwachung der Futter- und Lebensmittelkette eine bedeutende Stelle ein. Die Futtermittelkontrolle umfasst die gesamte Futtermittelkette, nämlich die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verfütterung von Futtermitteln, und überwacht diese ziel- und risikoorientiert durch Routineuntersuchungen sowie bei Vorliegen eines Verdachts.

Der Aktionsplan Futtermittel dient der Festlegung von Verfahren und Abläufen bei der Kontrolle von Futtermitteln, um bei Risiken, die bei Futtermitteln auftreten können, angemessen, rasch und wirksam reagieren zu können.

Direkte und transparente Kommunikationswege sind ein wesentlicher Beitrag zu einer effektiven und effizienten Kontrolle. Zu diesem Zweck werden die Behörden benannt sowie die Kommunikationswege und Aufgaben – auch bereichsübergreifend – festgelegt.

Weiters enthält er Informationen und Vorgaben für die praktische Abwicklung der Kontrollen, einschließlich zu verwendender Formblätter und Checklisten.

Der Aktionsplan Futtermittel ist ein allgemeiner Erlass zur Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999. Er umfasst die Kontrolle des Inverkehrbringens von Futtermitteln, einschließlich der Herstellung in gewerblichen und industriellen Betrieben, sowie die Kontrolle der Verwendung bzw. Verfütterung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben.

## Ziele

Mit dem Aktionsplan werden folgende Bereiche der Futtermittelkontrolle erfasst:

- Vorgaben zur Durchführung der Kontrolltätigkeiten;
- Festlegung der Informationsübermittlungswege;
- Umsetzung und Abwicklung des Schnellwarnsystems;
- Festlegung von Leitlinien für die Risikobewertung;

- Festlegung von Verfahren für das Krisenmanagement, einschließlich Notfallplan.

Die Festlegung der Verfahren und Abläufe dient auch einem ausreichenden Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Betroffenen.

## Adressatenkreis

Der Aktionsplan richtet sich an

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit (unmittelbare Bundesverwaltung)
- den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau (mittelbare Bundesverwaltung)
- die Futtermittelunternehmen und Betriebe, soweit gesetzliche Verpflichtungen bestehen, wie etwa Produktrückruf oder Verständigungspflichten
- die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

## Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Aktionsplan sind einerseits die EU-Verordnungen Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen<sup>1</sup>, Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene<sup>2</sup> und Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>3</sup>, andererseits das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) ist als oberste Behörde mit der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999 betraut. Dazu zählt die Wahrnehmung des (verfassungs-) gesetzlich verankerten Weisungsrechtes an den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau in der mittelbaren Bundesverwaltung und der sonstigen Koordinierungsaufgaben im Rahmen der Vollziehung.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95/1 vom 7.4.2017)

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (ABl. L 35/1 vom 8.2.2005)

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (ABl. L 31/1 vom 1.2.2002)



Gemäß Art. 115 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 hat Österreich einen operativen Notfallplan zu erstellen, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die unverzüglich zu treffen sind, wenn festgestellt worden ist, dass ein Erzeugnis für die Tierernährung ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren – entweder direkt oder über die Umwelt – darstellt. In diesem Plan sind die Befugnisse und Zuständigkeiten der beteiligten Verwaltungsbehörden sowie die Informationsübermittlungswege im Einzelnen festzulegen, wobei dieser unter Berücksichtigung der organisatorischen Entwicklung der Kontrolldienste, der in der Praxis und bei Simulationsübungen gesammelten Erfahrungen zu überarbeiten ist.

Die Vorgangsweise und Organisation der Kontrollbehörden zur Bewältigung von Problem- und Krisenfällen wird in diesem Aktionsplan festgelegt.

## Informationen im Internet

Dieser Aktionsplan sowie weitere Informationen werden auf der Homepage des BML unter Produktion und Themen/Landwirtschaft/Betriebswirtschaft & Vermarktung/Betriebsmittel/Futtermittel veröffentlicht.

[Futtermittelrecht \(bml.gv.at\)](http://www.bml.gv.at)

Weitere Informationen, wie zum Beispiel das Kontrollprogramm, die Jahresberichte, Formblätter, die Liste der zugelassenen und registrierten Betriebe, sind auf der Homepage des Bundesamts für Ernährungssicherheit (<http://www.baes.gv.at>) unter dem Eintrag Futtermittel verfügbar.

Die Futtermittelkontrollen sind ein Teil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans – MNKP, der auf der Homepage der AGES unter ([Mehrfähriger Nationaler Kontrollplan 2022-2024 \(ages.at\)](http://www.ages.at)) zu finden ist.

Zusätzlich gibt es eine behördeninterne Internet-Plattform (<https://ikt-portal.at/at.gv.baes.eservices/index.php?id=1201>), die die Informationsweitergabe zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und den Ländern unterstützen soll.

## 2 Zuständige Behörden

Die amtliche Futtermittelkontrolle wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (Handel und Erzeugung) und von den Ländern (Verfütterung an Nutztiere, dies betrifft insbesondere die Herstellung und Verwendung auf landwirtschaftlichen Betrieben) wahrgenommen.

Rechtsgrundlage für die Futtermittelkontrolle ist § 16 Futtermittelgesetz 1999.

Die Durchführung der Futtermittelkontrolle, insbesondere die Planung, ist nach den Zielen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) ausgerichtet:

- Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch sichere Futtermittel zur Ernährung von Nutz- und Heimtieren;
- die Gewährleistung einer hohen Lebensmittelqualität durch qualitativ hochwertige Futtermittel;
- die Sicherstellung eines Qualitäts- und Täuschungsschutzes von der Landwirtschaft bis zum Verbrauch;
- die Ermittlung der vorhandenen Risiken und Überwachung der gesamten Futtermittelkette (Herstellung, Inverkehrbringen, Einfuhr und Verfütterung von Futtermitteln durch ziel- und risikoorientierte Routineuntersuchungen und bei Vorliegen eines Verdachts durch gezieltes Vorgehen nach Maßgabe festgelegter Prioritäten);
- die Bereitstellung einer zielgruppenorientierten und praxisrelevanten Ausbildung der Kontrollorgane;
- einheitlicher zwischen den Kontrollbehörden koordinierter Vollzug der futtermittelrechtlichen Vorschriften sowie einheitliche Dokumentation der Kontrolle.

### 2.1 Bund

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) ist oberste Behörde für den Bereich Futtermittelkontrolle. Zu seinem Aufgabenbereich zählen Logistik, generelle Weisungen an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und die Länder und politische und die Verwaltung betreffende Grundsatzentscheidungen.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (im Folgenden: Bundesamt bzw. BAES) hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen.

Das Bundesamt ist im Wesentlichen für die Kontrolle des Inverkehrbringens von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen sowie für die Registrierung und Zulassung dieser Betriebe zuständig.

Entsprechend der Struktur und Aufgabenverteilung der AGES ist das „Institut für Tierernährung und Futtermittel“ für die fachliche Unterstützung des Bundesamtes, für die Untersuchung und Begutachtung der Proben und für die damit zusammenhängende Koordination mit den Ländern und die dazugehörige Datenverarbeitung zuständig.

Die vorgesehenen Proben im Rahmen der Futtermittelkontrolle verteilen sich wie folgt:

- Futtermittelproben insgesamt ca. 2.130
- Probenahme durch BAES ca. 1.270
- Probenahme durch Länder ca. 860

Die Probennahme durch die Länder erfolgt direkt am landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Futtermittelproben werden einerseits auf qualitäts- und täuschungsschutzrelevante Parameter (Kennzeichnung, Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, etc.) und andererseits auf sicherheitsrelevante Parameter (Schwermetalle, tierische Bestandteile, GVO, Salmonellen, Mykotoxine, Dioxine/PCB, Pestizide, verbotene Stoffe, etc.) untersucht.

Die Untersuchung der Proben erfolgt durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in eigenen Laboratorien und erforderlichenfalls in durch die AGES beauftragten sonstige Laboratorien.

Folgende Nationale Referenzlabore stehen nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 der amtlichen Kontrolle zur Verfügung:

Nationales Referenzlabor	Name des Institutes
Salmonellen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Tierische Proteine (PAP)	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Genetisch veränderte Organismen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Getreide und Futtermittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Metalle und stickstoffhaltige Verbindungen in Futtermitteln	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Mykotoxine und Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Dioxine und PCB's	Umweltbundesamt GmbH

Die Einfuhrkontrollen von pflanzlichen Futtermitteln und Zusatzstoffen werden vom BAES in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen (Zoll) durchgeführt. Dies gilt auch für die durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1793<sup>4</sup> gebotenen zusätzlichen Kontrollen bestimmter durch die europäische Kommission im Anhang der Verordnung genannter Warenimporte aus bestimmten Drittstaaten.

Die Einfuhrkontrollen von Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen werden vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit (Grenztierärztinnen und Grenztierärzte) in Zusammenarbeit mit dem BAES durchgeführt.

## 2.2 Länder

Die Länder sind im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung für die Kontrolle der Verfütterung an Nutztiere und die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in den landwirtschaftlichen Betrieben zuständig („Kontrolle am Hof“); darunter versteht man die Kontrolle der in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten, gelagerten und verwendeten Futtermittel. Unter „Kontrolle der Verfütterung“ fallen

---

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) der Kommission Nr. 2019/1793 (ABl. L 277/189 vom 29.10.2019)

sämtliche Tätigkeiten, die auf landwirtschaftlichen Betrieben zur Überprüfung der Einhaltung des Futtermittelrechts in Tierhaltungsbetrieben zu erfolgen haben.

In Abstimmung mit dem für den Vollzug der Veterinärvorschriften (insb. Anhang IV der TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und Tiermehl-Gesetz, BGBl. I Nr. 143/2000, idF der Tiermehl-Gesetz-Anpassungsverordnung, BGBl. II Nr. 294/2004) zuständigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und entsprechend dem Erlass des Gesundheitsministeriums, GZ 39.267/10-IX/A/7/2001, haben die Kontrollen nach dem Tiermehlgesetz in Tierhaltungsbetrieben gemeinsam mit den Kontrollen nach dem Futtermittelgesetz zu erfolgen (Einhaltung des „Tiermehlverbots“). Die für die Futtermittelkontrolle Verantwortlichen in den Ländern werden im internen Portal BAES e-service benannt.

Die Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben werden überwiegend von den Bezirksverwaltungsbehörden (Amtstierärztinnen und Amtstierärzte) wahrgenommen.

Die Probenahme dient der Kontrolle folgender Schwerpunkte:

- Verwendung illegaler Substanzen und Vorkommen von Verschleppungen (z.B. Kokzidiostatika, Arzneimittel);
- Kontaminationen mit unerwünschten und verbotenen Stoffen;
- Selbstmischungen, wirtschaftseigenes Futter, Tränkwasser;
- Verwendung von Fischmehl oder Tiermehl (Amtshilfe für BMSGPK bzw. Veterinärdienststellen);
- Verwendung von Futtermitteln, die nicht regelmäßig von der Bundeskontrolle erfasst sind (insbesondere Futtermittel nicht österreichischer Herkunft).

Bei den Proben der Länder werden routinemäßig Analysen folgender Art durchgeführt (nicht abschließende Aufzählung):

- Verbotene oder nicht zugelassene Stoffe (Verpackungsmaterial, GVO, etc.);
- Unerwünschte Stoffe (Schwermetalle, botanische Verunreinigungen, Dioxin, Kokzidiostatikaverschleppungen, etc.);
- Salmonellen;
- Pestizide;
- mikrobieller Verderb.

Die Auswahl der Parameter wird bei Stichproben von der AGES anhand eines Prüfplans vorgenommen.

Die Kontrollplanung der Länder (Auswahl des Betriebes) erfolgt – innerhalb der Vorgaben dieses Aktionsplans – eigenständig durch die Länder. Der Umfang der Stichproben in den landwirtschaftlichen Betrieben ist gemäß den folgenden grundsätzlichen Vorgaben und dem detaillierten Probenverteilungsprogramm durchzuführen (siehe Anhang).

Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	T	Vbg	W	Österreich
15	74	188	231	47	174	63	20	2	<b>814</b>

jeweils zzgl. bis zu 5% Verdachtsproben

Das detaillierte Probenverteilungsprogramm beruht auf einem nach statistischen Grundsätzen erstellten und risikobasierten Modell. Insgesamt sind 814 Stichproben durch die Länder zu ziehen; die Stichprobenumfänge pro Auswahlkriterium (Betriebsart, Tierart) und Bundesland sind dort festgelegt. Zur Gewährleistung eines ständig funktionierenden und jederzeit verfügbaren Kontrollsystems sowie zur Aufrechterhaltung der behördlichen Routine darf je Bundesland der zeitliche Abstand zwischen einer Probenahme und der nächsten Probenahme nicht mehr als sechs Monate betragen. Daraus ergibt sich eine absolute Mindestprobenanzahl von zwei pro Jahr und Bundesland unabhängig der sonstigen Parameter.

Darüber hinaus können Kontrollen (Inspektionen) ohne Probenziehung durchgeführt werden, unter anderem auch im Rahmen der „Cross Compliance“- Kontrollen („Konditionalität“). Die Auswahl der Betriebe ist entsprechend den Kontrollschwerpunkten unter Berücksichtigung des Risikos vorzunehmen.

Die Proben werden zur Untersuchung und Begutachtung an die AGES gesendet. Die Übermittlung der Probenahmedaten hat gemäß § 16a Futtermittelgesetz 1999 elektronisch zu erfolgen. Bei der Übermittlung der Probe selbst ist je Probe ein vollständig ausgefülltes Begleitschreiben mitzusenden. Jede Probe ist sorgfältig unverwechselbar zu kennzeichnen und zu verpacken.

Die Futtermittelkontrolle umfasst neben den risikobasierten Routineuntersuchungen auch die Untersuchung und Abklärung von Verdachtsfällen bzw. sonstiger Proben aus der Primärproduktion. Als Richtwert für die Anzahl der zu den geplanten Proben

hinzukommenden Verdachtsproben an der Gesamtprobenzahl je Bundesland können bis 5% zusätzliche Proben als angemessen betrachtet werden.

Insgesamt sind daher für die Länderkontrolle 860 Proben vorgesehen. Über diesen Umfang hinausgehende Proben sind mit der AGES abzustimmen und kostenmäßig zu klären.

## **2.3 Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen**

Um die Effektivität und Effizienz der Futtermittelkontrolle zu gewährleisten, ist oftmals eine fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Lebensmittel-, Veterinär- und Agrarbereiches erforderlich. Die zuständigen Kontrollorgane auf regionaler, Länder- und Bundesebene haben ihre Überwachungstätigkeiten in einer koordinierten Vorgehensweise durchzuführen. Alle beteiligten Behörden haben für einen ausreichenden Informationsaustausch zu sorgen.

### **2.3.1 Arzneimittel, Rückstände**

Im Rahmen der Rückstandskontrolle von tierischen Erzeugnissen werden, sofern ein Verdacht besteht, dass Futtermittel möglicherweise die Ursache von Rückständen sind, diese untersucht. Die Kontrollorgane der Rückstandskontrolle und Futtermittelkontrolle haben sich wechselseitig zu informieren und abgestimmt vorzugehen. Im Falle einer Probenziehung ist bei Verdachtsproben im Hinblick auf Rückstände auf dem Probenbegleitschreiben der Vermerk „*Verdachtsprobe gemäß § 56 LMSVG*“ anzubringen. Hinweise auf den konkreten Verdacht sind in der Rubrik „*Angabe über gewünschte Untersuchungsparameter*“ anzugeben (siehe Probenbegleitschreiben im Anhang).

Ergibt sich der Verdacht, dass Futtermittel illegale Arzneimittel enthalten, haben sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit und das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wechselseitig zu informieren.

### **2.3.2 Verarbeitete tierische Proteine**

Für die Kontrolle der Verwendung von tierischen Proteinen nach dem Tiermehlgesetz in landwirtschaftlichen Betrieben ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zuständig. Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und

Kostensparnis werden Kontrollen und Probenahme nach dem Tiermehlgesetz im Rahmen des Futtermittelgesetzes bzw. nach den Vorgaben dieses Aktionsplanes behandelt.

Zur Vermeidung von Kontrolllücken ist daher bei Kontrollen nach dem Futtermittelgesetz auch auf das Verbot der Verwendung tierischer Proteine nach dem Tiermehlgesetz Bedacht zu nehmen.

Zum Zweck der Überprüfung der Rückverfolgbarkeit von tierischen Proteinen (z.B. Fischmehl) hat das Bundesamt Abnehmerlisten, die aus der Kontrolle des Handels erhoben wurde, den zuständigen Dienststellen des Landes zu übermitteln. Diese Informationen dienen dazu, unter anderem die Meldepflichten nach der BSE-Landwirtschafts-Verordnung 2004 zu überwachen.

Ebenso haben die Kontrollorgane der Länder auf eine sachgerechte Verwendung der tierischen Proteine zu achten. Dazu zählen insbesondere das strikte Verfütterungsverbot von tierischen Proteinen an Wiederkäuer, die Einhaltung der Anforderungen gemäß BSE-Landwirtschafts-Verordnung 2004 sowie die Vorschriften betreffend die Verfütterung von tierischen Proteinen gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

### **2.3.3 Verwendung als Düngemittel**

Werden tierische Proteine zu Düngungszwecken in Verkehr gebracht, leitet das Bundesamt die Abnehmerlisten, die im Rahmen der Kontrolle der Tiermehlhersteller erhoben werden, an die zuständigen Dienststellen des Landes weiter. Diese Informationen dienen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Düngemittel auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Werden tierische Proteine zu Düngungszwecken verwendet, ist auf die Einschränkungen für Weideflächen zu achten (21-tägiges Weideverbot und Verbot der Futtergewinnung nach der Ausbringung<sup>5</sup>). Erforderlichenfalls ist mit der amtlichen Düngemittelkontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Rücksprache zu halten.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr.181/2006 (ABl. L29/31 vom 2.2.2006)



### 2.3.4 Cross Compliance

Die wesentlichen Bestimmungen zur Futtermittelsicherheit sind Bestandteil der Betriebsüberprüfung zur Gewährung der EU-Direktbeihilfen.

Diese Kontrollen im Bereich Futtermittelsicherheit werden durch die Futtermittelkontrollorgane der Länder durchgeführt. Die Prüfberichte (Niederschrift Kontrolle des Verfütterns von Futtermitteln; siehe Anhang) sind der AMA zuzuleiten.

Ziel ist, eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Futtermittel zu vermeiden.

Folgende Anforderungen bestehen für landwirtschaftliche Betriebe, deren Einhaltung durch die Betriebsverantwortlichen für die Gewährung der Beihilfen relevant ist:

- Weitestgehende Vermeidung von Verunreinigungen durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Abfälle, verunreinigtes Wasser, Schädlinge, Schimmelpilze und krankmachende (pathogene) Bakterien bzw. sonstige gefährliche oder verbotene Stoffe, wie zum Beispiel tierische Proteine (Tiermehl);
- Meldung bzw. Registrierung bei Verwendung von Fischmehl; spezielle Anforderungen bei gemischten Betrieben wie zum Beispiel getrennte Lagerung, Herstellung und Verfütterung von fischmehlhältigem Futter; getrennte Haltung von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern bei Fischmehlfütterung;
- korrekte Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen;
- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen;
- eigenverantwortliche betriebliche Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen;
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und Zukauf von registrierten Betrieben: dies sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Anlieferungs- und Ausfolgungsbelegen der jeweiligen Futtermittel erfolgen (zum Beispiel Lieferscheine, Rechnungen, Eigenbelege).

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung, um unerwünschte Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (zum Beispiel Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen

Stoffe in Futtermitteln) möglichst zu vermeiden. Dies ist durch getrennte Lagerung von Futtermitteln bzw. Futtermittelzusatzstoffen und gefährlichen Stoffen möglich;

- Vorhandensein tierischer Proteine (Tiermehlverbot bzw. Fischmehleinsatz unter besonderen Bedingungen);
- Aufzeichnung (Rückverfolgbarkeit): Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von zum Beispiel Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel).

### **2.3.5 Strahlenschutz**

Die Radioaktivitätsüberwachung von Futtermitteln obliegt gemäß dem Strahlenschutzgesetz 2020 dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Analyse und Begutachtung der Proben wird entsprechend AGES-interner Abläufe durchgeführt.

## **2.4 Europäische Kommission**

Gemäß Art. 109 ff der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 haben die Mitgliedstaaten Kontrollpläne zu erstellen, die unter anderen Art und Häufigkeit der durchzuführenden Kontrollen festlegen. Über die durchgeführten Futtermittelkontrollen, die sowohl die gewerbliche Futtermittelherstellung und den Handel wie die landwirtschaftliche Erzeugung umfassen, sind der Kommission jährlich Berichte zu übermitteln (siehe Anhang).

Gemäß Art. 116 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 führt die Kommission (Direktion Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen in der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission; GD SANTE) Vor-Ort-Kontrollen in den Mitgliedstaaten durch, um die Durchführung der einzelstaatlichen Kontrolle zu überprüfen. Zweck dieser Inspektionen ist unter anderem die Überprüfung des nationalen Kontrollplans sowie die Kontrolle der Arbeitsweise und Organisation der Behörden.

# 3 Rechtliche Grundbegriffe

Das Futtermittelrecht ist weitgehend durch EU-Verordnungen und andere EU-Rechtsakte geregelt. Mit dem Futtermittelgesetz 1999<sup>6</sup> und der Futtermittelverordnung 2010 wurden die einschlägigen Rechtsakte der EU umgesetzt bzw. näher durchgeführt.

Die futtermittelrechtlichen Bestimmungen befassen sich mit der Herstellung, Verwendung und dem Inverkehrbringen von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen, und zwar im Einzelnen mit folgenden Bereichen:

- Zulassung und Registrierung der Futtermittelbetriebe
- Inverkehrbringen
- Kennzeichnung
- Liste der verbotenen und unerwünschten Stoffe
- Liste der zugelassenen Zusatzstoffe
- Futtermittelkontrolle

## 3.1 Futtermittelprodukte

Unter den Produkten, die im Rahmen der Tierernährung eingesetzt werden, wird folgende Einteilung vorgenommen:

- Einzel- und Mischfuttermittel
- Vormischungen
- Zusatzstoffe

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen (Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999) BGBl. I Nr. 139/1999

### 3.1.1 Futtermittel

Futtermittel sind Erzeugnisse, die Tieren zur oralen Aufnahme zur Deckung des Nahrungsbedarfs oder zur Aufrechterhaltung der Produktivität normal gesunder Tiere vorgelegt werden. Sie werden je nach ihrer Zusammensetzung spezifiziert als

- Einzelfuttermittel
- Mischfuttermittel:
  - Alleinfuttermittel
  - Ergänzungsfuttermittel

**Einzelfuttermittel** sind pflanzliche oder tierische Rohstoffe (wie Soja, Mais oder Milchprodukte) oder organische und anorganische Stoffe (wie Natriumchlorid, Glucosesirup oder Salze von Fettsäuren), die als solche verfüttert oder zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden.

**Mischfuttermittel** sind Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, mit und ohne Zusatzstoffe.

**Alleinfuttermittel** sind Mischfuttermittel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung für den täglichen Bedarf des Tieres ausreichen.

**Ergänzungsfuttermittel** enthalten höhere Konzentrationen an bestimmten Stoffen als Alleinfuttermittel und sollen gemeinsam mit anderen Futtermitteln den täglichen Bedarf des Tieres decken.

### 3.1.2 Vormischungen

Vormischungen sind Mischungen aus Zusatzstoffen mit oder ohne Trägerstoffen wie zum Beispiel Weizenkleie, die verwendet werden, um Mischfuttermittel (zum Beispiel Allein- oder Ergänzungsfuttermittel) herzustellen.

Der Anteil der Zusatzstoffe in der Vormischung ist im Vergleich zum Trägerstoff sehr hoch; eine Vormischung darf daher nur zur Mischfuttermittelherstellung verwendet, keinesfalls jedoch direkt verfüttert werden.

### 3.1.3 Zusatzstoffe

Zusatzstoffe sind Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die Futtermitteln oder Wasser zugemischt werden, um

- die Beschaffenheit des Futtermittels oder der tierischen Erzeugnisse günstig zu beeinflussen (zum Beispiel Konservierungsstoffe, Farbstoffe, Bindemittel);
- die Magen- und Darmflora positiv zu beeinflussen (zum Beispiel Mikroorganismen);
- den Ernährungsbedarf der Tiere zu decken (zum Beispiel Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Harnstoff);
- die Verdaulichkeit der Futtermittel zu verbessern (zum Beispiel Enzyme);
- die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel, positiv zu beeinflussen
- die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv zu beeinflussen;
- eine kokzidiostatische Wirkung zu erzielen.

Zusatzstoffe dürfen nicht direkt verfüttert, sondern grundsätzlich nur durch Einmischung in Futtermitteln an Tiere verabreicht werden. Eine Verabreichung über das Wasser bedarf einer gesonderten Zulassung.

## 3.2 Inverkehrbringen und Kennzeichnung

Für das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Einzel- oder Mischfuttermittel) oder Vormischungen ist keine produktspezifische Zulassung oder behördliche Registrierung erforderlich. Sie müssen jedoch hinsichtlich Beschaffenheit und Kennzeichnung den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2009<sup>7</sup> und – im Falle von Einzelfuttermitteln – dem EU-Katalog<sup>8</sup> entsprechen.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (ABl. L 229/1 vom 1.9.2009)

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29/1 vom 30.1.2013)

Zusatzstoffe hingegen dürfen nur verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie eine EU-weite Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003<sup>9</sup> aufweisen.

Als allgemeine Anforderung gilt, dass Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen weiters keine Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit und für die Umwelt darstellen und nicht in irreführender Weise vermarktet werden. Grundsätzlich dürfen Angaben nicht Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Erkrankung behaupten. Nährstoffbezogene Hinweise dürfen nur verwendet werden, sofern deren Objektivität gegenüber einer Behörde (in Österreich: BAES) wissenschaftlich nachgewiesen wurde.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der

- Liste der verbotenen Stoffe, die in Futtermitteln keinesfalls verwendet werden dürfen (zum Beispiel Klärschlamm) gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und der
- Liste der unerwünschten Stoffe (zum Beispiel Schwermetalle wie Blei, Cadmium, etc.), für die Höchstgehalte in Futtermitteln festgelegt sind, die nicht überschritten werden dürfen, gemäß RL 2002/32.

Werden Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe in Verkehr gebracht, müssen sie die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung auf ihrer Verpackung, dem Etikett oder bei loser Ware auf einem Begleitpapier aufweisen.

## **3.3 Registrierung und Zulassung der Betriebe**

### **3.3.1 Überblick**

Grundsätzlich bedürfen Betriebe, die Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen, einer Zulassung oder Registrierung.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268/29 vom 18.10.2003)

Betriebe (Personen), die unter § 13 Futtermittelgesetz 1999 fallende Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen, haben mittels Formblatt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Zulassung zu beantragen. Ist für eine Tätigkeit eine Zulassung vorgeschrieben, dürfen Betriebsverantwortliche ihren Betrieb erst nach Vorliegen der Zulassung aufnehmen. Die Zulassung erfolgt durch Bescheid des Bundesamtes (§ 7 FMVO 2010).

Betriebe (Personen), die (andere als unter § 13 Futtermittelgesetz fallende) Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellen, oder in Verkehr bringen (dazu gehört auch das Lagern für den Verkauf) oder auf sonstige Weise in einer Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe beteiligt sind (zum Beispiel Transport), haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten gemäß § 14 bei der Behörde anzumelden und registrieren zu lassen (Registrierung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit gemäß § 8 FMVO). Für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe ist eine Registrierung im LFBIS ausreichend (siehe unten).

Sowohl für die Registrierung als auch für die Zulassung hat der Betrieb näher bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Anforderungen an die Betriebe sind durch § 12 Futtermittelgesetz 1999 sowie Art. 9, 10 und Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005<sup>10</sup> vorgegeben.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Tätigkeiten, die einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, aufgezählt.

### **Zum Begriff „Futtermittelunternehmer“**

„Futtermittelunternehmer“ sind natürliche oder juristische Personen, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellen, verarbeiten, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen.“

Diese Definition orientiert sich daher nicht nur am Begriff des „Inverkehrbringens“, sondern bereits am Begriff der „Herstellung“, unabhängig davon, ob die erzeugten Produkte in den geschäftlichen Verkehr gelangen oder im eigenen Betrieb verfüttert werden.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (ABl. L 35/1 vom 8.2.2005)

Erfasst sind daher nicht nur gewerbliche oder industrielle Herstellerbetriebe, welche diese Produkte in Verkehr bringen, sondern auch landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel für die eigene Tierhaltung selbst mischen sowie sogenannte „mobile Mischanlagen“.

### **3.3.2 Registrierung**

Seit 01.01.2006 müssen alle Futtermittelunternehmer – sofern diese keine Zulassung bedürfen – behördlich registriert sein. Dazu zählen Betriebe (Personen), die insbesondere folgende Betriebsformen und Tätigkeiten betreiben:

- Einzel- und Mischfuttermittelproduktion,
- Futtermittelhandel,
- Transportunternehmen,
- Lagerhaltung,
- mobile Mischanlagen,
- landwirtschaftliche Betriebe.

Die Rechtsgrundlage dafür bilden die Verordnung (EG) Nr.183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene und §§ 8 und 9 FMVO. Darin werden spezifische Anforderungen an Einrichtung und Ausrüstung, das Personal, die Dokumentation und die Qualitätskontrollen gestellt, um die Futtermittelhygiene und die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln zu gewährleisten.

### **3.3.3 Registrierung landwirtschaftlicher Betriebe**

#### **a) LFBIS-Registrierung:**

Eine Registrierung im LFBIS ist gemäß § 9 FMVO ausreichend für Betriebe (= Primärproduktion),

- die Futtermittel für den eigenen Bedarf ohne Verwendung von Zusatzstoffen, mit Ausnahme von Silierhilfsmitteln, erzeugen oder
- die ausschließlich Zusatzstoffe der Funktionsgruppen technologische Zusatzstoffe (Emulgatoren, Antioxidantien, Konservierungsstoffe, Säureregulatoren, Bindemittel, Fließ- und Gerinnungstoffhilfen), sensorische Zusatzstoffe (Aromastoffe) und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe (Harnstoff, einschließlich Derivate und Aminosäuren und deren Salze und Analog) ohne (in der EU-Zulassung) festgelegte Höchstgehalte verwenden.



Um das Registrierungsverfahren zu vereinfachen, sind landwirtschaftliche Betriebe, die im LFBIS (Landwirtschaftliches Betriebsinformationssystem) eingetragen sind, automatisch registriert.

Dies bedeutet, landwirtschaftliche Betriebe, die keine Zusatzstoffe außer Silierzusätze oder nur bestimmte oben genannte Zusatzstoffe verwenden und im LFBIS erfasst sind, brauchen keine (zusätzliche) Registrierung beim BAES.

Betriebe, die oben genannte Zusatzstoffe verwenden, haben die Anforderungen des Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 nach Maßgabe folgender Kriterien (= "Leitlinie") einzuhalten:

- Verfahrensbeschreibung (Rezeptur): schriftlich;
- Dokumentation der Zusatzstoffe (Lieferschein, Rechnung).

**b) Registrierung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit:**

Betriebe, die Futtermittel für den eigenen Bedarf mit Verwendung von folgenden Zusatzstoffen erzeugen, bedürfen einer Registrierung durch das Bundesamt:

- Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe,
- sonstige Spurenelemente,
- Carotinoide und Xanthophylle,
- Enzyme,
- Mikroorganismen,
- Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt.

Diese Zusatzstoffe (und Vormischungen mit solchen Zusatzstoffen) dürfen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb nur verwendet werden, wenn der Betrieb beim Bundesamt für Ernährungssicherheit registriert oder zugelassen ist. Landwirtschaftliche Mischfutterhersteller, die Kokzidiostatika, Histomonostatika, sonstige zootecnischen Zusatzstoffe (ehemals Wachstumsförderer) sowie die Spurenelemente Kupfer und Selen oder Vitamine A und D einsetzen, bedürfen einer Zulassung durch das Bundesamt.

Um der Registrierungspflicht nachzukommen, genügt eine Anmeldung (mittels Formblatt siehe [www.baes.gv.at](http://www.baes.gv.at)) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Bei der Verwendung von oben genannten Zusatzstoffen oder Vormischungen sind die Anforderungen des Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 nach Maßgabe folgender Kriterien (= "Leitlinie") einzuhalten:

- Mischer- bzw. Geräteprüfung
- Homogenitätstests
- Schädlingsbekämpfung, Abwasserbeseitigung
- Mischbuch (Verfahrensanweisungen, Mischreihenfolge, Reinigungschargen)
- regelmäßige Rückstellproben

### **3.3.4 Zulassung**

Gemäß § 7 FMVO benötigen Futtermittelunternehmer, die eine Tätigkeit gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ausüben, eine Zulassung ihrer betrieblichen Tätigkeit. Anknüpfungspunkte für das Erfordernis einer Zulassung bilden nachfolgende Tätigkeiten:

#### **a) Herstellung und/oder Inverkehrbringen folgender Futtermittelzusatzstoffe:**

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

- Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
- Verbindungen von Spurenelemente
- Aminosäuren, deren Salze und Analoge
- Harnstoff und seine Derivate

Zootechnische Zusatzstoffe:

- Verdaulichkeitsförderer
- Darmflorastabilisatoren
- Stoffe, die die Umwelt günstig beeinflussen
- Sonstige zootechnische Zusatzstoffe

Technologische Zusatzstoffe:

- Antioxidationsmittel mit festgelegtem Höchstgehalt

Sensorische Zusatzstoffe:

- Carotinoide und Xanthophylle

**b) Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen mit folgenden Zusatzstoffen:**

Zootechnische Zusatzstoffe:

- Kokzidiostatika und Histomonostatika
- Sonstige zootechnische Zusatzstoffe (ehemals Wachstumsförderer)

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

- Vitamin A und D
- Spurenelemente Kupfer und Selen

**c) Herstellen von Mischfuttermitteln mit Zusatzstoffen:**

- zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis sowie
- sonstige zootechnische Zusatzstoffe (ehem. Wachstumsförderer)

Der Begriff „Herstellen“ umfasst sowohl die Herstellung im Hinblick auf ein Inverkehrbringen (gewerbliches Herstellen) als auch die Herstellung im landwirtschaftlichen Betrieb für die eigene Tierhaltung. Unter „Inverkehrbringen“ ist im Wesentlichen die „Weitergabe im geschäftlichen Verkehr“, also der Handel mit den betreffenden Erzeugnissen zu verstehen, ohne dass damit ein Herstellen, Behandeln oder Lagern der Erzeugnisse verbunden sein muss.

# 4 Informations- und Kommunikationswege

Für eine effektive Kontrolle ist eine rasche und klar verständliche Information von entscheidender Bedeutung.

Unter Information sind behördeninterne und -externe Mitteilungen und Vermerke wie Probenbegleitschreiben, Niederschriften, Checklisten, E-Mails, etc. zu verstehen.

- Bei jeder Mitteilung ist anzugeben, von wem sie stammt, um Rückfragen zu ermöglichen.
- Der Sachverhalt ist präzise, verständlich und lesbar abzufassen.

Die Nutzung des EDV-Systems ELKE ist ein wesentlicher Beitrag zu verständlichen, einheitlichen und nachvollziehbaren Kontrollabläufen.

## 4.1 EU-Schnellwarnsystem

Durch das von der Europäischen Kommission (GD SANTE) betriebene Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) sollen die Mitgliedstaaten rasch über Probleme oder Risiken im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln informiert werden, die die Anforderungen an die Lebens- bzw. Futtermittelsicherheit nicht erfüllen und dadurch ein Risiko darstellen.

### 4.1.1 Zweck

- Schutz der Verbraucher vor aus Futtermitteln (möglicherweise) entstehenden Gefahren;
- rascher Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

### **4.1.2 Zielsetzung**

Das System zielt vor allem darauf ab, das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die ein ernsthaftes Risiko für Tier oder Mensch darstellen, auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verhindern bzw. die Marktrücknahme solcher Futtermittel zu veranlassen.

### **4.1.3 Anwendungsbereich**

Das Schnellwarnsystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umfasst pflanzliche und tierische Lebens- und Futtermittel sowie Lebensmittelkontaktmaterial.

Das System beschränkt sich auf diejenigen Futtermittel, die ein über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hinausgehendes Risiko darstellen.

### **4.1.4 Begriff „Futtermittel“**

Unter „Futtermittel“ werden folgende Erzeugnisse verstanden:

- Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel
- Vormischungen
- (Futtermittel-)Zusatzstoffe

### **4.1.5 Rechtsgrundlage**

Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (ABl. L 31/1 vom 1.2.2002)

### **4.1.6 Meldekriterien**

Grundsätzlich gelten als Kriterien für eine Meldung an die Kommission

- die Feststellung oder der Verdacht, dass ein Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Tier oder Mensch birgt und
- die Wahrscheinlichkeit, dass das Futtermittel auch in einem anderen Mitgliedstaat (oder einem Drittland) auf dem Markt ist.

#### **4.1.7 Meldung via nationale Kontaktstellen**

Sobald ein Mitgliedstaat über ein Problem Kenntnis erhält, dessen Auswirkungen möglicherweise über das eigene Hoheitsgebiet hinausgehen, hat er die Kommission (GD SANTE) umgehend davon zu unterrichten. Die Kommission leitet diese Information an die nationalen Kontaktstellen weiter. Die Informationen können aus Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Quellen stammen.

Die Meldung ist im iRASFF, der Internetplattform des Schnellwarnsystems, zu erstellen. Dabei werden die in der Maske vorgegebenen Felder ausgefüllt. Verpflichtend sind dabei eingangs die folgenden Punkte anzugeben:

##### **4.1.7.1 Gegenstand der Meldung**

Es erfolgt die Auswahl der Kategorie (Lebensmittel, Futtermittel, Lebensmittelkontaktmaterial) des betroffenen Produktes.

##### **4.1.7.2 Anlass/Ausgang der Meldung**

Hier soll angegeben werden, über welchen Zugang das Risiko festgestellt wurde. Am Häufigsten kommen hier die Punkte „Eigenkontrolle am Betrieb“ oder „behördliche Kontrolle am Markt“ in Frage. Es besteht auch die Möglichkeit, dass man durch Beschwerden von Konsumenten oder durch eine Anfrage, die über das AAC System (Administrative Assistance and Cooperation System, ein bilaterales System, das zum Austauschen von Informationen über Non-Konformitäten von Lebens- und Futtermittel dient, wobei in der Regel kein Sicherheitsrisiko, sondern der Schutz vor Täuschung im Vordergrund steht) einlangt, auf Mängel bei Futtermitteln aufmerksam wird, die ein Risiko bergen und die Erstellung einer RASFF-Meldung erforderlich machen.

##### **4.1.7.3 Klassifizierung der Meldung**

Es gibt drei Arten von RASFF-Meldungen:

###### **a) Warnmeldung (Alert notification):**

Dieser Meldungstyp wird ausgewählt, wenn ein ernsthaftes Risiko durch ein Futtermittel besteht, das sich auf dem Markt befindet und rasches Handeln erforderlich ist. Die anderen Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zu bestätigen, ob das betroffene Produkt in ihrem

Land in Verkehr gebracht wurde und können mit geeigneten Maßnahmen (wie Rückruf, Verkaufssperre) reagieren.

Beispiele für die Zuordnung von Situationen zu dieser Stufe:

- Das Futtermittel stellt eine Gefahr für die Verbraucher dar.
- Das Futtermittel stellt möglicherweise eine Gefahr für die Verbraucher dar.
- Möglicherweise besteht das Risiko einer Kreuzkontamination anderer Produkte, die gelagert oder verkauft werden.
- Die (freiwillige) Rücknahme eines Produkts muss überwacht werden, damit sichergestellt ist, dass sie ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- Es wurde ein qualitätsbezogenes Problem festgestellt, das die Futtermittelsicherheit betrifft.

**b) Informationsmeldung (Information notification for attention/for follow up):**

Hier besteht ein Risiko durch ein Futtermittel, das sich auf dem Markt befindet, aber eine akute Reaktion durch die betroffenen Mitgliedstaaten ist nicht notwendig, da das Produkt nicht in ihrem Land in Verkehr gebracht wurde, oder nicht mehr auf dem Markt zu finden ist oder da es sich um ein Risiko handelt, das kein rasches Ergreifen von Maßnahmen erfordert.

Beispiele für die Zuordnung von Situationen zu dieser Stufe:

- Es liegen Informationen über einen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Futtermittelsicherheit vor, die für die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten.
- Ein Produkt wird an der Grenze aus hygienischen Gründen gestoppt.
- Ein Produkt verstößt gegen die Vorschriften; dies birgt jedoch keine unmittelbare Gefahr.
- Die Ergebnisse von Laboruntersuchungen sind mehr als 15 Tage alt und betreffen Produkte, die vermutlich nicht mehr vertrieben werden (abhängig von der Produktart).

**c) Grenzmeldung (Border rejection notification):**

Dieser Meldungstyp wird nur von Mitgliedstaaten benutzt, deren Ländergrenze eine Außengrenze der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) darstellt. Hier wird vor Futtermitteln gewarnt, die ein Gesundheitsrisiko mit sich bringen und aus diesem Grund

an der Außengrenze abgewiesen wurden. Die Warnung gilt vor allem für andere Behörden an den Grenzkontrollstellen, um so die Einfuhr des Produkts über einen anderen Eintrittspunkt zu verhindern.

#### **4.1.7.4 Einstufung des Risikos**

Es besteht die Möglichkeit, zwischen ernsthaftem und nicht ernsthaftem Risiko auszuwählen. Wenn das Ausmaß des Risikos bei Erstellung der Meldung nicht ausreichend erwogen werden kann, gibt es die Option, hier „unentschieden“ anzugeben. Die Abwägung über die Risikoeinstufung muss in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen entschieden werden. Zur Abgrenzung ist das Kapitel 5 „Risikoeinstufung“ heranzuziehen.

Im weiteren Verlauf werden Informationen über das Produkt (zum Beispiel Gebinde, Chargennummer, Menge), die Rückverfolgbarkeit (zum Beispiel Herkunft, Lieferwege, Vertriebsdaten), gesetzte Maßnahmen (zum Beispiel Produktrückruf, Entsorgung, Dekontamination) und die untersuchte Probe (zum Beispiel Zeitpunkt und Hergang der Probenziehung, Analysemethode, Labor, Gefahrenkategorie) in die RASFF-Maske eingetragen und die fertige Meldung wird an die Kommission weitergeleitet. Die übermittelten Daten werden von der Kommission geprüft und durch diese zur Einsicht für die anderen Mitgliedstaaten freigegeben.

#### **4.1.7.5 Gefahrenkategorien**

Im Folgenden werden einige Beispiele für Gefahrenkategorien genannt, die im RASFF gemeldet werden:

- **Mikrobiologische Ursache:** Die Ursache der Kontamination ist mikrobiologischer Natur.
- **Chemische Ursache:** Die Gefahr ergibt sich aus einem chemischen Vorgang.
- **GVO:** Einsatz nicht zugelassener Konstrukte.
- **Schädliche Wirkungen:** Das Produkt kann schwerwiegende Wirkungen haben, die möglicherweise durch eine ordnungsgemäße Kennzeichnung verhindert werden könnte.
- **Organoleptische Veränderungen:** Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit des Produkts sind verändert.
- **Fremdkörper:** Das Produkt enthält Bestandteile, die es nicht enthalten dürfte.



- Verunreinigung: Das Produkt wurde – absichtlich oder unabsichtlich – verunreinigt, die Kontamination liegt über der normalen Hintergrundbelastung und birgt deshalb eine Gefahr für die Verbraucher.
- Kennzeichnung: Auf dem Etikett fehlen wichtige Angaben, die ein Verbraucher möglicherweise braucht, um entscheiden zu können, ob das fragliche Produkt für ihn unbedenklich ist.
- Verpackung: Die Verpackung des Produkts stellt eine Gefahr für Verbraucher dar.
- Strahlung: Das Produkt ist über die normale Strahlung hinaus radioaktiv verseucht.

#### **4.1.7.6 Meldungsarten**

- Erstmeldung („original notification“): eine innerhalb des Schnellwarnsystems übermittelte Meldung, die einen neuen Fall betrifft, in dem ein Produkt die Gesundheit eines Verbrauchers gefährdet.
- Zusatzmeldung („follow up“): Diese Meldung bezieht sich auf eine Erstmeldung und enthält beispielweise weitere Informationen zum Stand der Ermittlungen oder zur Maßnahmensetzung in den betroffenen Mitgliedstaaten.

## **4.2 Vorgangsweise in Österreich**

Für die Abwicklung des EU-Schnellwarnsystems gilt Folgendes:

### **4.2.1 Meldung via Kontaktstelle**

Die AGES (Standort Wien, Institut für Tierernährung und Futtermittel) ist die nationale Kontaktstelle für Meldungen, die Futtermittel betreffen.

Sobald ein Mitgliedstaat über ein Problem Kenntnis erhält, dessen Auswirkungen möglicherweise über das eigene Hoheitsgebiet hinausgehen, hat er die Kommission umgehend davon zu unterrichten. Die Kommission leitet diese Information an die AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel, als nationale Kontaktstelle weiter. Diese Informationen können aus Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Quellen stammen.

Wird in Österreich ein Problem festgestellt, werden die Meldungen von der nationalen Kontaktstelle an die Kommission (GD SANTE) übermittelt. Die Übermittlung der Meldungen aus Österreich erfolgt online durch das iRASFF (Online-Datenbank).

## **4.2.2 Zu ergreifende Maßnahmen**

Die Futtermittelkontrollbehörden haben je nach Lage des Falles Folgendes zu veranlassen:

- Ermittlung der Gefahr, Art der Gefährdung, möglicher Ursprung bzw. Ursache der Gefahrenquelle sowie mögliche Verbreitung in andere Mitgliedstaaten und Drittländer;
- Bewertung der Gefahren;
- Anordnung von Maßnahmen (unter anderem) der Dekontaminierung oder Vernichtung;
- Umfassende Inspektion (Herstellung, Import) sowie Einholen von Informationen über die Verbreitung in andere Mitgliedstaaten und Drittländer (Kontaktliste), sofern das betreffende Produkt in Österreich hergestellt wird bzw. aus einem Drittland nach Österreich eingeführt wurde;
- Sicherstellung;
- gegebenenfalls Rückverfolgung bis zu den Tieren, die mit diesen Erzeugnissen gefüttert wurden.

Geplante oder bereits getroffene Schutzmaßnahmen sind der Kommission zu melden.

### **4.2.2.1 Follow-up Reaktion**

Gemäß Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist Österreich verpflichtet, die Kommission über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

## **4.2.3 Kommunikation in Österreich**

### **4.2.3.1 Kontrollbehörden**

Die AGES leitet die Informationen, die von der Kommission im Rahmen des Schnellwarnsystems übermittelt wurden und für Österreich von Interesse sein könnten, an das BAES und das BML weiter. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit wird in seinem Verantwortungsbereich tätig bzw. leitet die Informationen an die Ämter der Landesregierungen weiter. Zu diesem Zweck werden aus jedem Bundesland Kontaktpersonen bekannt gegeben.

Sind konkrete Maßnahmen zu setzen, erfolgt eine gesonderte Verständigung.

#### **4.2.3.2 Wirtschaftskammer**

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit leitet die Informationen, die von der AGES im Rahmen des Schnellwarnsystems übermittelt wurden und für die österreichische Futtermittelwirtschaft von Interesse sein könnten, an die Wirtschaftskammer Österreich weiter. Zu diesem Zweck wird eine Ansprechperson bekannt gegeben.

Enthalten Meldungen vertrauliche Daten, so sind diese Informationen nur anonymisiert weiterzugeben.

#### **4.2.3.3 Öffentlichkeit**

Im Fall, dass ein Produktrückruf oder amtlich angeordnete Maßnahmen nicht ausreichend sind, kann es erforderlich sein, dass Verbraucher über Internet oder andere Massenmedien rasch über Sicherheitsrisiken informiert werden müssen. Diese Information hat zumindest die genaue Bezeichnung des Futtermittels, die betroffene Chargennummer, Hersteller oder Inverkehrbringer, das mit dem Futtermittel verbundene Risiko, die Warnung vor dem Verbrauch bzw. die gegebenenfalls zu setzenden Maßnahmen zu enthalten.

#### **4.2.4 Krisenmanagement**

Die Verfahrensabläufe und Arbeitsweise in der Praxis zur Bewältigung einer Krise sind im Kapitel 6 dargestellt.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit übernimmt eine koordinierende Funktion im Bereich des Krisenmanagements. Für die Leitung der Koordination ist der Direktor des Bundesamts für Ernährungssicherheit bzw. eine von ihm beauftragte Person verantwortlich. Unterstützung erhält die Leitung der Krisenkoordination – je nach Lage des Falles – von zuständigen Behörden der Länder und des Bundes (BML) bzw. der AGES (Krisenstab). Die konkreten Ansprechpersonen sind im Anhang genannt.

Dem Krisenstab obliegt die Sammlung und Bewertung der Daten sowie die Ermittlung jener Optionen, die für die Krisenbewältigung zu Verfügung stehen.

#### **4.2.4.1 Krisendienst**

Da Notfälle auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auftreten können, ist sicherzustellen, dass die Ansprechpersonen bei den zuständigen Behörden in sehr dringenden Fällen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten informiert werden können.

# 5 Risikoeinstufung

Die Risikobewertung ist Teil der Risikoanalyse, welche die Risikobewertung, das Risikomanagement und die Risikokommunikation umfasst.

Eine Risikobewertung ist notwendig, um die Gefahren, die aus Futtermittel resultieren können, abschätzen zu können.

Abgeleitet vom Ergebnis der Risikobewertung erfolgt die Risikoeinstufung. Daraus resultierende Erkenntnisse für die Futtermittelsicherheit dienen dazu, Risiken zu minimieren.

Für die Risikoeinstufung ist grundsätzlich das BAES zuständig.

## 5.1 Zweck

- Schutz der Verbraucher vor aus Futtermitteln (möglicherweise) entstehenden Gefahren;
- Aktivierung des Schnellwarnsystems über die nationale AGES-RASFF Kontaktstelle für Futtermittel;
- Abklärung, ob ein Produkt zulässigerweise in Verkehr gebracht oder an Nutztiere zu verfüttert werden darf (§ 3 Futtermittelgesetz 1999).

## 5.2 Einstufung

Eine Einstufung ist erforderlich, damit die zu setzenden Maßnahmen im Hinblick auf das Risiko verhältnismäßig und sachlich sind. Dabei ist davon auszugehen, dass Grenzwerte naturwissenschaftliche Indikatoren für eine – sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Verbraucherschutzes orientierende – rechtliche Grenzziehung sind.

Im Rahmen der Risikobewertung kann nach der Art der Gefährdung wie folgt unterschieden werden:

### **5.2.1 Kein Risiko**

Das Produkt entspricht zwar nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften und weist Mängel auf. Dies jedoch ohne Auswirkung auf die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt.

### **5.2.2 Geringes Risiko**

Es liegt eine Überschreitung eines Grenzwertes für unerwünschte Stoffe oder ein verbotener Stoff in sehr geringem Ausmaß vor, ohne dass es zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Risiko kommt.

### **5.2.3 Mittelbares Risiko (mit möglichen Auswirkungen auf Lebensmittel)**

Auswirkungen auf Lebensmittel wie zum Beispiel Verderben sind nicht auszuschließen, jedoch liegt keine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier vor.

### **5.2.4 Unmittelbares Risiko (mögliche Gesundheitsgefahr)**

Es liegt ein Risiko vor, bei dem eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht auszuschließen ist.

#### **Beispiele für die Zuordnung von Situationen zu diesen Stufen:**

Dies ist nur eine beispielhafte Aufzählung. Im Einzelfall ist eine Risikobewertung durchzuführen.

#### **5.2.4.1 Kein Risiko**

- Abweichungen von deklarierten Nährstoff- oder Zusatzstoffgehalten oder sonstige qualitäts- und täuschungsrelevante Abweichungen, die keine Gefährdung der tierischen oder menschlichen Gesundheit mit sich bringen;
- zugelassene Zusatzstoffe nur geringfügig über dem erlaubten Höchstwert;
- Spuren von nicht deklariertem Fischmehl im Nichtwiederkäuerfutter;
- Spuren von tierischen Bestandteilen ohne Risikopotenzial.

#### **5.2.4.2 Geringes Risiko**

- Unerwünschte Stoffe knapp über den festgelegten Grenzwerten;

- Überschreitung der Aktionsgrenzwerte von Dioxin in Mischfuttermittel;
- Tierische Proteine im Nicht-Wiederkäuerfutter;
- Spuren von verbotenen Stoffen;
- Spuren von Pestiziden knapp über dem festgelegten Höchstgehalt;
- Spuren von (für die Tierart) zugelassenen Kokzidiostatika (Verschleppungen);
- Mykotoxine über festgelegtem Richtwert.

#### **5.2.4.3 Mittelbares Risiko (mit möglichen Auswirkungen auf Lebensmittel)**

- Unerwünschte Stoffe deutlich über den festgelegten Grenzwerten;
- geringfügige Überschreitung der Grenzwerte von Dioxin in Mischfuttermittel;
- Tierische Proteine im Wiederkäuerfutter;
- Pestizide über dem festgelegten Höchstgehalt;
- Spuren von (für die Tierart) verbotenen Kokzidiostatika (Verschleppungen);
- Rückstände von Antibiotika und anderen Arzneimitteln (zum Beispiel hemmstoffbelastete Milch);
- Salmonellen;
- Mykotoxine über einem festgelegten Höchstgehalt (Aflatoxin B1).

#### **5.2.4.4 Unmittelbares Risiko (mögliche Gesundheitsgefahr)**

- Hohe Dioxinwerte wie im Anlassfall Belgien im Jahr 1999;
- Salmonellen in Kombination mit humanen Krankheitsfällen.

### **5.3 Meldekriterien für das EU-Schnellwarnsystem**

Die nationale AGES-RASFF Kontaktstelle für Futtermittel meldet Futtermittel im Wege des Schnellwarnsystems (iRASFF), die ein geringes, mittelbares oder unmittelbares Risiko darstellen (das heißt ab Stufe 2), sofern ein Auslandsbezug vorliegt.

### **5.4 Informationsaustausch in Österreich**

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit meldet die Informationen an die Länder weiter, sofern von Futtermitteln ein geringes, mittelbares oder unmittelbares Risiko ausgeht (das heißt ab Stufe 2).

Sofern erforderlich, ergehen an die Länder Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise. Zur Koordinierung ist eine genaue Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit notwendig.



# 6 Ablauf bei Problem- oder Krisenfällen; Notfallplan

Für die Praxis ist die Festlegung des Verfahrensablaufes bei Problem- oder Krisenfällen von entscheidender Bedeutung.

Nachfolgende Darstellung setzt die

- Aktivierung des Schnellwarnsystems,
- die Risikobewertung und
- die zu treffenden Maßnahmen zueinander in Verbindung.

Dieses Ablaufschema ist einzuhalten, insbesondere bei Futtermittelrisiken oder Notfällen, um sicherzustellen, dass der notwendige Informationsaustausch gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Weitere Informationen zum Krisenmanagement finden sich im Kapitel 4.2.

## 6.1 Woher stammt die Information?

Meldungen werden über das Schnellwarnsystem nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (siehe Kapitel 4) von der nationalen Kontaktstelle aus dem CIRCABC-System der Europäischen Kommission heruntergeladen.

Vor der Erstellung einer Schnellwarnung ist immer eine Risikoeinstufung sowie eine Dokumentenprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit vorzunehmen.

Ausgehende Meldungen erfolgen über das iRASFF System.

Beim Informationsaustausch im Rahmen des Schnellwarnsystems wird danach unterschieden, ob die Meldungen von

- der Kommission (Meldung durch die Kommission bzw. Meldung eines anderen Mitgliedstaates) oder
- Österreich (Meldung durch Österreich aufgrund von amtlichen Untersuchungen – des Bundes oder der Länder – oder Eigenkontrollen der Betriebe) stammen.

Im Falle einer Länderprobe sind dem BAES die erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die AGES erstellt die Meldung im Schnellwarnsystem auf Basis der Informationen des BAES und übermittelt in einem nächsten Schritt die Information an die Kommission.

## 6.2 Wer ist betroffen?

Bei eingehenden Meldungen wird unterschieden, ob Österreich von einer Meldung betroffen ist oder nicht:

- ohne Österreichbezug (Futtermittel wurden weder nach Österreich eingeführt, noch in Österreich erzeugt);
- mit Österreichbezug (Futtermittel wurden in Österreich erzeugt oder vertrieben oder nach Österreich eingeführt).

## 6.3 Welche Maßnahmen sind zu treffen?

Je nach Risiko sind Verständigungspflichten wahrzunehmen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen:

- Verständigung der Behörden und der Wirtschaftskammer;
- Maßnahmen wie zum Beispiel Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, eventuell Beschlagnahme, Probenahme, Rückholaktion.

### 6.3.1 Aktivierung des Schnellwarnsystems durch die Kommission oder einen anderen Mitgliedstaat (Eingehende Meldungen)

#### Fall 1 ohne Österreichbezug:

Die Meldung enthält keine Info, ob das Produkt nach Österreich gelangt ist oder aus Österreich stammt oder via Österreich transportiert wurde.

#### 1. Verständigungsablauf:

KOM →	AGES →	BAES →	1. WKO (Info), sofern ein Österreichbezug möglich erscheint.
			2. FMKL (Info), sofern ein Österreichbezug möglich erscheint.

#### 2. Maßnahmen:

Das BAES nimmt vor der Weiterleitung an die WKO und FMKL eine Überprüfung vor, ob gleiche oder ähnliche Produkte in Österreich am Markt sind.

Ist anzunehmen, dass entgegen aktueller RASFF Meldungen möglicherweise doch Produkte oder Lieferungen nach Österreich gelangt sind, sollte die WKO und/oder FMKL darüber informiert werden.

Die Betriebe und die FMKL nehmen ihrerseits eine Überprüfung vor und erstatten gegebenenfalls Rückmeldung an das BAES.

Hat die Überprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich; bei späterer anders lautender Info → Fall 2.

#### Fall 2 mit Österreichbezug:

Die Meldung enthält die Info, dass das Produkt nach Österreich gelangt ist oder aus Österreich stammt oder via Österreich transportiert wurde.

#### 1. Verständigungsablauf:

KOM →	AGES →	BAES →	1. FMKL (Info)
			2. Betroffene FMU
			3. BML

			4. WKO und LKO (Info, unter Berücksichtigung des Datenschutzes bezgl. Nennung von Firmennamen; ggf. Anonymisierung erforderlich)
--	--	--	--

## 2. (Vorläufige) Risikobewertung:

Die AGES nimmt die Einstufung des Produkts nach Kapitel 5 vor, unter Berücksichtigung der Literatur, Auslandsbezug usw., eventuell Einholung eines Gutachtens.

## 3. Maßnahmen:

Die Risikobewertung der AGES dient als Grundlage für die vom BAES zu setzenden Maßnahmen.

Produkt **entspricht nicht** den futtermittelrechtlichen Vorschriften:

### a) kein Risiko (Mängel):

Sofortmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Bestandsaufnahme, Ursachenforschung, eventuell Probenahme, Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung; bei schwerwiegenden Mängeln eventuell Produktrückruf anordnen bzw. Kundenlisten anfordern
	2. FMKL: Info; eventuell Ankündigung von Maßnahmen

Folgemaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Überwachung der angeordneten Maßnahmen wie Produktrückruf bzw. Weiterleitung der Kundendaten
	2. FMKL: bei Vorliegen von Kundendaten: Bestandsaufnahme und Überwachung der angeordneten Maßnahmen wie Rückholaktion; eventuell Beschlagnahme
	3. KOM: Info über Risikobewertung, Maßnahmen und eventuell Abnehmer in anderen MS oder DL

Abschlussmaßnahmen (Analyseergebnisse, eventuell Revision der Risikobewertung):

BAES →	1. Firmen: (Ermahnung), bei schwerwiegenden Mängeln Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
	2. FMKL: Info

	3. KOM: Abschlussbericht; BML zur Kenntnis
--	--

**b) Risiko:**

Sofortmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Bestandsaufnahme, Produktrückruf, vorläufige Sicherstellung und Anordnung sonstiger Maßnahmen, eventuell Beschlagnahme, Probenahme, Kundendaten anfordern
	2. FMKL: Info unter Ankündigung von Maßnahmen → Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder (Info)

Folgemaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Überwachung des Produktrückrufs und Weiterleitung der Kundendaten
	2. FMKL: bei Vorliegen von Abnehmerlisten: Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, Überwachung des Produktrückrufs eventuell Beschlagnahme; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
	3. KOM: Info über Maßnahmen und Risikobewertung, evtl. Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern über die AGES-RASFF-Kontaktstelle Futtermittel

Abschlussmaßnahmen (Analyseergebnisse, eventuell Revision der Risikobewertung):

BAES →	1. Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
	2. FMKL: Info oder Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder (Info); Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
	3. KOM: eventuell Abschlussbericht über die AGES-RASFF- Kontaktstelle Futtermittel; BML zur Kenntnis

## 6.3.2 Ablauf in Österreich unter möglicher Aktivierung des Schnellwarnsystems (Meldungen aus Österreich bzw. ausgehende Meldungen)

### 1. Herkunft des Produkts:

- Produkt stammt aus dem Ausland;
- Produkt stammt aus Österreich und wurde in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer verbracht;
- (Produkt stammt aus Österreich und wurde nur in Österreich verwendet: grundsätzlich kein Fall für das Schnellwarnsystem; jedoch in besonders bedeutenden Fällen Meldung möglich!)

Mögliche Informationsquellen sind Ergebnisse aus der amtlichen Futtermittelkontrolle oder aus der Eigenkontrolle von (landwirtschaftlichen oder gewerblichen bzw. industriellen) Betrieben. Meldungen erfolgen über das iRASFF-System.

### 2. Risikoeinstufung:

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit nimmt als zentrale Überwachungsbehörde die Risikoeinstufung des Produkts nach Kapitel 5 vor, auch unter Berücksichtigung der Literatur, dem Auslandsbezug, der Tragweite usw., eventuell Einholung eines Gutachtens für die Risikobewertung sowie gegebenenfalls Ausbruchsabklärung.

Abhängig vom Ergebnis der Risikoeinstufung werden bestimmte Ergebnisse gemeldet.

### 3. Maßnahmen Produkt entspricht nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften:

#### a) kein Risiko (Mängel):

Ist – nach Vornahme der Risikobewertung – nicht von einem Risiko auszugehen, liegen die Voraussetzungen für eine Aktivierung des Schnellwarnsystems nicht vor.

Sofortmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Bestandsaufnahme, Nachkontrolle, eventuell Produktrückruf bei schwerwiegenden Mängeln anordnen bzw. Kundenlisten anfordern, eventuell vorläufige Sicherstellung, Beschlagnahme
	2. FMKL: Info (für den Fall von möglicher Anordnung von Maßnahmen; zum Beispiel Produktrückruf)

Folgemaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Überwachung des Produktrückrufs bzw. Weiterleitung der Kundenlisten
	2. FMKL: bei Vorliegen von Abnehmerlisten: Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, Überwachung des Produktrückrufs, eventuell Beschlagnahme; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen

Abschlussmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: (Ermahnung), bei schwerwiegenden Mängeln Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
	2. FMKL: Info; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen

**b) Risiko:**

Bei Vorliegen eines Risikos ist unabhängig vom Ausmaß das Schnellwarnsystem zu aktivieren.

Sofortmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Bestandsaufnahme und vorläufige Sicherstellung, eventuell Beschlagnahme, Probenahme, Produktrückruf anordnen bzw. Kundendaten anfordern
	2. FMKL: Info → Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder
	3. KOM: Info über Maßnahmen und Risikobewertung über AGES-RASFF-Kontaktstelle, BML zur Kenntnis

Folgemaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Überwachung des Produktrückrufs und Weiterleitung der Abnehmerlisten
	2. FMKL: bei Vorliegen von Kundendaten: Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, Überwachung des Produktrückrufs, eventuell Beschlagnahme; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
	3. KOM: Abnehmerinnen in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern (über AGES-RASFF-Kontaktstelle Futtermittel) und Informationen über Maßnahmen in Österreich

Abschlussmaßnahmen (Analyseergebnisse, eventuell Revision der Risikobewertung):

BAES →	1. Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
	2. FMKL: Info → Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder (Info); Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
	3. KOM: eventuell Abschlussbericht (über AGES-RASFF-Kontaktstelle Futtermittel); BML zur Kenntnis



# 7 Amtliche Kontrolle und Dokumentation

## 7.1 Amtliche Kontrolle

Der Anwendungsbereich des Futtermittelgesetzes erstreckt sich auf das Inverkehrbringen, das Herstellen und die Verfütterung von Futtermittelerzeugnissen.

Gemäß § 16 Futtermittelgesetz obliegt die Überwachung

- des Inverkehrbringens und des davor gelagerten Herstellens durch industrielle oder gewerbliche Betriebe dem Bundesamt für Ernährungssicherheit;
- der Verwendung und Verfütterung, einschließlich des Herstellens, durch landwirtschaftliche Betriebe dem Landeshauptmann.

Zur Erfüllung dieser Überwachungsaufgaben haben sich das Bundesamt und der Landeshauptmann fachlich befähigter Aufsichtsorgane zu bedienen.

### 7.1.1 Befugnisse der Aufsichtsorgane

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, während der üblichen Betriebszeiten alle für die Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, unter anderem

- Zutritt zu betrieblich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Transportmitteln;
- Probenahme von sämtlichen Futtermittelerzeugnissen, einschließlich Verpackung und Werbematerialien;
- Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Herstellungsrezepturen, Mischanweisungen, Lieferscheine, Geschäftsaufzeichnungen;
- Anordnung von Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wie Verbot der Verfütterung oder des Inverkehrbringens, vorläufige Sicherstellung, Rückholung;
- Beschlagnahme der Futtermittelerzeugnisse, wenn den angeordneten Maßnahmen nicht Folge geleistet wurde.

Wird der Kontrollablauf nicht geduldet oder behindert (zum Beispiel Verweigerung des Zutritts), kann die amtliche Kontrolle – unter Zuhilfenahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) – erzwungen werden.

### **7.1.2 Pflichten der Aufsichtsorgane**

- Anfertigen einer Niederschrift über jede Amtshandlung;
- Ausfolgen der Niederschrift;
- Vorweisen der Ausweisurkunde.

### **7.1.3 Ablauf der Kontrolle**

Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage bzw. unter Berücksichtigung sämtlicher geltender Rechtsnormen und sonstiger Bestimmungen (Futtermittelgesetz und -verordnungen; EU-Recht, Erlässe, Dienstanweisungen).

Die Durchführung der Kontrolle hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten tunlichst mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung zu erfolgen.

Für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe sind die Formulare für Niederschriften (Anhang) heranzuziehen.

Eine Niederschrift ist bei jedem Kontrollbesuch und bei jeder Probenahme anzufertigen und auszuhändigen. Die Niederschrift hat soweit wie möglich auch Anmerkungen zu enthalten, die auf eine ziel- und risikoorientierte Probenahme schließen lassen.

Die Dokumentation der Kontrollabläufe erfolgt gemäß § 16a FMG 1999 automatisationsunterstützt. Seit 2021 steht den Bundesländern im Rahmen der Länderkontrolle das Datenverarbeitungssystem ELKE zur Verfügung.

### **7.1.4 Probenahme**

Es obliegt grundsätzlich dem Ermessen des Aufsichtsorgans, welche Futtermittelerzeugnisse es für die Probenahme auswählt. Betriebsseitig besteht diesbezüglich kein Anhörungsrecht. Es besteht eine Verpflichtung zur Duldung der Probenziehung.

Vorzugsweise sind – soweit für die konkrete Probe geeignet – die durch die AGES zur Verfügung gestellten Probenbehältnisse (nummerierte verschließbare Säcke) zu verwenden.

Das Verfahren der Probenahme, einschließlich die Probemenge, richtet sich grundsätzlich nach Verordnung (EG) Nr. 152/2009 (siehe Anhang „Leitfaden zur Probenahme“).

Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, eine Gegenprobe (der gleichen Wareneinheit) dem kontrollierten Betrieb auszufolgen; die weitere Verwendung der Gegenprobe bleibt dem Belieben des beprobten Betriebes überlassen (zum Beispiel für das Einholen eines „Gegengutachtens“).

Bei der Probenahme durch ein Aufsichtsorgan des Landes ist die Niederschrift gleichzeitig auch als Probenbegleitschreiben (siehe Anhang) zu verwenden, in welchem alle Daten zum Betrieb und zur Probe anzugeben sind.

Darüber hinaus hat das Aufsichtsorgan die Möglichkeit, durch Vermerk in der Niederschrift darauf aufmerksam zu machen, worauf sich seiner Auffassung nach die Untersuchung der Probe zweckmäßigerweise erstrecken sollte. Ebenso sind die betriebsseitig geäußerten, für die Untersuchung relevanten Bemerkungen anzugeben.

Aufgrund des Kontrollprogramms sind in Verbindung mit diesem Aktionsplan für jedes Bundesland sowie für das Bundesamt die Anzahl der durchzuführenden Probeziehungen festgelegt (siehe Kapitel 2 und Anhang). Die gezogenen Proben werden der AGES zur Untersuchung übermittelt.

### **7.1.5 Ergebnis der Untersuchung**

Im Falle einer Länderprobe wird das Ergebnis der Untersuchung dem Einsender der Probe elektronisch mitgeteilt.

Ist aufgrund des Untersuchungsergebnisses eine Meldung an die Kommission (Schnellwarnsystems) erforderlich, ist nach Kapitel 4 vorzugehen.

Je nach Ergebnis der Untersuchung sind

- die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 17 Futtermittelgesetz anzuordnen;

- eine Beanstandung auszusprechen;
- eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

### **7.1.6 Vergebührung**

Gemäß § 19 Futtermittelgesetz 1999 fällt eine Gebühr anlässlich der Kontrolle nur an, wenn Zuwiderhandlungen festgestellt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe die Gebühren vorzuschreiben; diese sind unmittelbar an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten.

Im Falle des Absehens von einer Anzeige gemäß § 17 Abs. 8 Futtermittelgesetz 1999 sind den Verfügungsberechtigten die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung vorzuschreiben.

Die im Zusammenhang mit dem Prüfergebnis übermittelte Kosteninformation an das Bundesland ist im Beanstandungsfall die Basis für die Verrechnung der Untersuchungskosten. Die Gebührevorschreibung hat nachvollziehbar auf Basis der amtlichen Tarife (aktueller Futtermittelgebührentarif, aktueller Kontrollgebührentarif) gemäß § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheits-gesetz zu erfolgen. Darin nicht tarifmäßig festgeschriebene Kosten dürfen nicht mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) vorgeschrieben werden, sondern ist ein ordentliches Verfahren unter Wahrung des Parteiengehörs durchzuführen.

Die im Zusammenhang mit dem Prüfergebnis an die Behörde übermittelte Kosteninformation dient nur der Information über die entstandenen Analysekosten, sie ist nicht an die Behörde gerichtet.

## **7.2 Dokumentation**

Die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden haben sich gemäß § 16a Abs. 2 Futtermittelgesetz 1999 eines elektronischen Systems zu bedienen, welches die Kontrollabläufe, insbesondere bei Betriebskontrollen und Probenahmen, erfasst und dokumentiert und für die Vollziehung des § 16 gemeinsam genutzt wird.

Die laufende Dokumentation der durchgeführten Kontrollen ist notwendig, um

- den gesetzlichen (§ 16 Futtermittelgesetz) und EG-rechtlichen Berichtspflichten (Verordnung (EU) Nr. 2017/625) nachzukommen,
- in Routine- oder Krisenfällen rasch Kenntnis über die bisher durchgeführten Kontrollmaßnahmen zu erlangen;
- den Beteiligten Rechtssicherheit durch eine umfassende Darstellung der Kontrollabläufe zu geben;
- zum Nachweis der tatsächlich durchgeführten Kontrolltätigkeiten.

Im Anhang zum Aktionsplan sind die Formulare für Kontrollen, Probenahmen und Berichte dargestellt.

### **7.2.1 Aufbewahrung**

Kontrolldaten dürfen gemäß § 16a Abs. 2 FMG 1999 verarbeitet und aufbewahrt werden.

Im Rahmen von Inspektionsbesuchen der Europäischen Kommission können die Kontrollberichte überprüft werden. Unterlagen, die dem jährlichen Kontrollbericht als Grundlage dienen, sind für diesen Zweck vier Jahre aufzubewahren.

Die Archivierung obliegt der jeweiligen Kontrollbehörde.

„Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ist hinsichtlich der Kontrollen des Bundes das BAES, hinsichtlich der Kontrollen der Länder der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau.

### **7.2.2 Kontrolle der Erzeugung und des Handels**

Sämtliche Kontrollabläufe sind zu dokumentieren.

Bei einer Probenahme, Anordnung von Maßnahmen oder vorläufiger Sicherstellung hat die Dokumentation durch Erfassung mittels EDV-System zu erfolgen, subsidiär (etwa bei technischen Störungen) durch entsprechende Papierformulare.

### **7.2.3 Kontrolle der Verwendung und Verfütterung**

Für Dokumentationserfassung der Kontrolle der Verwendung und Verfütterung hat in Abhängigkeit der technischen Umsetzung vorrangig mit Hilfe elektronischer Formulare zu erfolgen, subsidär (etwa bei technischen Störungen) sind entsprechende Papierformulare zu verwenden.

Die 1. Seite des Formulars dient als Kontrollbericht für die CC-Kontrollen.

Bei jeder Kontrolle des Verfütterns, der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln nach dem Futtermittelgesetz ist das elektronische Formular „Niederschrift/Kontrollbericht“ (subsidär das diesem entsprechende Papierformular) auszufüllen.

Im Falle einer Probenahme ist das Formular bzw. die EDV-Eingabemaske „Niederschrift – Probenahme“ (= Probenbegleitschreiben) zu verwenden.

Der Betrieb erhält immer eine Ausfertigung bzw. einen Ausdruck des ausgefüllten Formulars.

Die Behörden bewahren die Dokumente elektronisch und/oder als Papiausdruck gemäß Punkt 7.2.2 auf.

### **7.2.4 Schwerpunkte der Kontrolle**

- Inspektion zur Überprüfung der Futtermittelsicherheit;
- Visuelle Begutachtung des Stalles, der Futterkammer und der Mischanlage;
- Zustand der Mischanlage; Verwendung einer mobilen Mischanlage?
- Bestandsaufnahme über die verwendeten Futtermittel; Art und Herkunft;
- Verwendung von Fischmehl bzw. fischmehlhaltigem Futtermittel; Meldepflicht;
- Futtermittelsicherheit/Futtermittelhygiene gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Kontamination durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, Schädlinge (zum Beispiel Schadnager), verbotene Stoffe, soweit es dadurch Auswirkungen auf die Futtermittelsicherheit gibt etc.;
- Dokumentation betreffend Herkunft und Menge der Futtermittel;
- Vorhandensein von Zusatzstoffen (Reinsubstanz) und Vormischungen.

## 7.2.5 Probenahme

bevorzugt auf Länderebene zu beproben sind:

- Selbstmischungen;
- Hofeigene Futtermittel, zum Beispiel: Rauhfutter, Getreide usw., eventuell von Flächen, auf denen Klärschlamm, Fermentationsrückstände (Komposte) aus Biogasanlagen oder „Tiermehl“ ausgebracht wurden; (Tränkwasser nur auf spezielle Anordnung!);
- Futtermittel nicht österreichischer Herkunft.

Zugekaufte Handelsfuttermittel sind nur dann zu beproben, wenn andere nicht vorhanden sind; in diesem Fall Foto von der Sackbeschriftung im EDV-System hinzufügen bzw. Sackanhänger bzw. den beschrifteten Teil des Sackes mit der Probe mitsenden.

## 7.2.6 Jahresberichte

Die Länder und das Bundesamt für Ernährungssicherheit haben gemäß dem Futtermittelgesetz jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen dem BML zu übermitteln.

Für die Erstellung des jährlichen Berichts der Länder (Jahresbericht) ist das Musterformular (siehe Anhang) zu verwenden. Der Jahresbericht ist bis zum 1. März jeden Jahres an das BML und das BAES (AGES - Institut für Tierernährung) zu übermitteln.

Das BAES erstellt einen Gesamtjahresbericht aus den Kontrollberichten der Länder und des Bundes und hat diesen bis 15. April jeden Jahres an das BML zu übermitteln.

### EU-Jahresbericht

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2017/625 besteht die Verpflichtung Futtermittelkontrollen durchzuführen und über deren Ergebnis der Europäischen Kommission Bericht (EU-Jahresbericht) zu erstatten.

Der EU-Jahresbericht hat den Anforderungen des Art. 113 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 zu entsprechen. Für die Erstellung des jährlichen EU-Jahresberichts ist das Musterformular gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/723 zu verwenden.

Das BAES erstellt auf Grundlage des Gesamtjahresberichts den EU-Jahresbericht und übermittelt diesen bis 15. April jeden Jahres an das BML.

Das BML ist für die Übermittlung des EU-Jahresbericht (Teilkapitel Futtermittel) an das Bundesministerium für Gesundheit verantwortlich.



# 8 Abkürzungen

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
DL	Drittländer
FMKL	Futtermittelkontrolle der Länder
FMU	Futtermittelunternehmen
FMVO	Futtermittelverordnung 2010
KOM	Kommission
LFBIS	Landwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
MS	Mitgliedstaaten
LKO	Landwirtschaftskammer Österreich
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

# 9 Hyperlinks

## 9.1 BAES

Auf der BAES-Homepage finden Sie weitere Informationen zum Thema Überwachung und Kontrolle von Futtermitteln.

Hier finden Sie alle für die Kontrolle relevanten Formulare zum Download:

[Kontrolle der Nutz- und Heimtierfuttermittel - Bundesamt für Ernährungssicherheit \(baes.gv.at\)](http://baes.gv.at)

## 9.2 AGES

Themenschwerpunkte zu Tierernährung und Futtermittel finden Sie unter <http://www.ages.at/themen/tierernaehrung/futtermittel/> und <http://www.ages.at/service/service-tierernaehrung/>

Publikationen und Vorträge zu futtermittelrelevanten Themen finden Sie auf der AGES Website.

[Wissenstransfer & Angewandte Forschung - AGES](#)

## 9.3 BML

Information des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zum Thema Futtermittelrecht finden Sie unter [Futtermittelrecht \(bml.gv.at\)](http://bml.gv.at)

## 9.4 Rechtsvorschriften

- **Zugang zu sämtlichen nationalen Rechtsvorschriften**

<https://www.ris.bka.gv.at/>

- **Zugang zu sämtlichen EU - Rechtsvorschriften**

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

- **Futtermittelgesetz 1999**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011183>

- **Futtermittelverordnung 2010**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006949>

- **Anhang I und III der Verordnung (EG) 183/2005**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02005R0183-20190726&qid=1626858971240&from=DE#toclid43>

# 10 Anhang

## **1 Probenumfang landwirtschaftliche Betriebe je Bundesland**

## **2 Musterformular für den Jahresbericht der Bundesländer**

## **3 Kontrolle – Handel und Erzeugung**

Datenerhebung

Niederschrift Probenahme BAES

Bescheinigung vorläufige Beschlagnahme

## **4 Checkliste für Inspektionen des Bundesamts**

## **5 Kontrolle – Verwendung und Verfütterung**

Niederschrift für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Niederschrift für landwirtschaftliche Betriebe ohne Tierhaltung

Niederschrift Probenahme Probenbegleitschreiben

## **6 Arbeitsanweisung für die Probenahme**

## Probenumfang Futtermittel/Bundesland

Haupttierart	Kategorie	Größenkategorie	Bgl.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	T.	Vbg.	W.	Gesamt
Schwein	A		1	5	15	22	1	12	1	0	1	58
	B	klein	4	8	19	13	1	17	3	3		68
		groß	2	7	42	64	0	44	0	0		159
Rind	A	klein	0	3	2	3	4	3	4	1		20
		groß	0	6	7	10	7	7	5	3		45
	B	klein	0	9	13	16	9	15	13	3		78
		groß	1	14	47	61	13	29	12	5		182
Geflügel	A		0	3	3	4	0	4	1	1		16
	B	klein	1	1	6	5	1	5	1	0		20
		groß	2	5	11	11	1	15	0	0		45
Sonstige	C	klein	1	3	3	5	2	5	6	2	27	
		groß	1	7	11	10	7	11	15	2	64	
	D	klein	0	1	2	2	0	1	1	0	7	
		groß	1	2	4	4	1	3	1	0	16	
Aquakultur			1	0	3	1	0	3	0	0	1	9
Gesamt_Stichprobe			15	74	188	231	47	174	63	20	2	814
Sonstige Proben	Verdacht/PP											ca. 46
<b>Gesamt</b>												<b>860</b>

FUTTERMITTELKONTROLLE des Bundeslandes \_\_\_\_\_:

**JAHRESBERICHT 202\_\_**  
 1.1.202\_\_ - 31.12.202\_\_

**Betriebskontrollen:**

Art der Kontrolle	Anzahl der Betriebskontrollen
Verfütterung/Verwendung	

Betriebskontrollen	Anzahl
mit Probenahme	
ohne Probenahme	

**Ergebnisse der Kontrollen, Maßnahmen, Anzeigen:**

a)

Ergebnisse der Betriebskontrollen:	Anzahl	Anzahl der Betriebe
Beanstandungen: § 17 Abs. 8 FMG 1999		
Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden		

b) Ergebnisse der Verwaltungsstrafverfahren:<sup>1</sup>

Ergebnisse:	Anzahl	Anzahl der Betriebe
Einstellungen		
Durch Straferkenntnis verhängte Geldstrafen		
Sonstige aufgetragene Maßnahmen		

**Anmerkungen:**

---

<sup>1</sup>lit. b) wird auf der Grundlage der Berichte der Bezirksverwaltungsbehörden für das jeweilige Berichtsjahr erstellt.

## Datenerhebung

Bei der Firma

**MOBI-FELD, MOBI-FELD MOBI-FELD MOBI-FELD**

Verantwortliche(r): MOBI-FELD

wurde am MOBI-FELD eine Datenerhebung durchgeführt.

### Daten zur Inverkehrbringung / betriebliche Tätigkeit - FMT

Gruppe	Frage	Antwort
Produktpalette-Mischfutter (in t pro Jahr)	Menge Mineralfuttermittel pro Jahr	MOBI-FELD
Einstufung	Kategorie	MOBI-FELD
Tätigkeit Hersteller	Mobiler Mischer	MOBI-FELD
Produktion/Handel/Transport	Fütterungsarzneimittel	MOBI-FELD
Tätigkeit Hersteller	Heimtierfuttermittelhersteller	MOBI-FELD
Tätigkeit Hersteller	Zusatzstoffhersteller	MOBI-FELD
Produktpalette - Sonstiges (in t pro Jahr)	Menge Einzelfuttermittel pro Jahr	MOBI-FELD
Produktpalette - Sonstiges (in t pro Jahr)	Handhabung von Drittlandsprodukten	MOBI-FELD
Produktpalette - Sonstiges (in t pro Jahr)	Zusatzstoffe / Vormischungen	MOBI-FELD
Produktion/Handel/Transport	Teilnahme an QM-Programm	MOBI-FELD
Tätigkeit Nicht-Hersteller / weitere Tätigkeiten	Vormischung- und Zusatzstoff- Händler	MOBI-FELD
Vertrieb	Onlinevertrieb	MOBI-FELD
Produktion/Handel/Transport	Bestandteile tierischen Ursprungs	MOBI-FELD
Einstufung	Drittlandsvertreter	MOBI-FELD
Produktion/Handel/Transport	Kokzidiostatika	MOBI-FELD
Vertrieb	Lager am Standort vorhanden	MOBI-FELD
Produktion/Handel/Transport	Ausschließlich verpackte Futtermittel	MOBI-FELD
Tätigkeit Hersteller	Einzelfuttermittelhersteller	MOBI-FELD
Tätigkeit Nicht-Hersteller / weitere Tätigkeiten	Heimtierfuttermittelleinzelhandel	MOBI-FELD
Tätigkeit Nicht-Hersteller / weitere Tätigkeiten	Landesproduktenhändler	MOBI-FELD
Produktion/Handel/Transport	GVO - Futtermittel	MOBI-FELD
Produktpalette-Mischfutter (in t pro Jahr)	Menge Mischfutter pro Jahr	MOBI-FELD
Tätigkeit Hersteller	Mischfuttermittelhersteller	MOBI-FELD
Tätigkeit Hersteller	Vormischungshersteller	MOBI-FELD
Tätigkeit Nicht-Hersteller / weitere Tätigkeiten	Transporteur / Spediteur / Lagerhalter	MOBI-FELD
Tätigkeit Nicht-Hersteller / weitere Tätigkeiten	Heimtierfuttermittelgroßhandel / -zentrale	MOBI-FELD

Anwesende	Name	Unterschrift
Leiter(in) der Amtshandlung	MOBI-FELD	
Sonstiges Aufsichtsorgan	MOBI-FELD	
Anwesende(r) Betriebsvertreter(in)	MOBI-FELD	
Sonstige Anwesende	MOBI-FELD	

Firmenstempel:



Kontakt: MOBI-FELD  
Tel.: MOBI-FELD  
Fax: MOBI-FELD  
MOBI-FELD

### NIEDERSCHRIFT Probenahme

gemäß §17 Abs.2 Futtermittelgesetz 1999 BGBl. I Nr. 139/99 i.d.j.g.F. in Verbindung mit VO(EG)152/2009

Bei der Firma

**MOBI-FELD**

Verantwortliche(r): **MOBI-FELD**

wurde am **MOBI-FELD** eine Probenahme im Zuge der Amtshandlung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. **MOBI-FELD** durchgeführt.

Ort der Probenahme: **MOBI-FELD**

Handelsbezeichnung: **MOBI-FELD**

Hersteller / Inverkehrbringer: **MOBI-FELD**

Chargennummer: **MOBI-FELD**

Herkunftsland: **MOBI-FELD**

Herstelldatum: **MOBI-FELD**

Mindestens haltbar bis: **MOBI-FELD**

Garantiezeit: **MOBI-FELD**

Futter-, Tierart: **MOBI-FELD**

Futter-, Tiergattung: **MOBI-FELD**

Rezeptur: **MOBI-FELD**

Lieferdaten lt. Angabe/Lieferschein: **MOBI-FELD**

Beschaffenheit: **MOBI-FELD**

Verpackung: **MOBI-FELD**

Umfang der vorgefundenen Partie: **MOBI-FELD**

Umfang der bemusterten Partie: **MOBI-FELD**

Eine von **MOBI-FELD** Endproben und eine Ausfertigung der Niederschrift über die Probenahme wurden an Frau/Herrn **MOBI-FELD** übergeben.

**Anmerkung:** **MOBI-FELD**

Anwesende:	Name:	Unterschrift:
LeiterIn der Amtshandlung:	<b>MOBI-FELD</b>	
ProbenehmerIn:	<b>MOBI-FELD</b>	
Sonstiges Aufsichtsorgan:	<b>MOBI-FELD</b>	
Anwesende(r) Verfügungsberechtigte(r):	<b>MOBI-FELD</b>	
Sonstige Anwesende:	<b>MOBI-FELD</b>	

Firmenstempel:



Prot.Nr.: **MOBI\_protnr**

## B E S C H E I N I G U N G über eine V O R L Ä U F I G E B E S C H L A G N A H M E

Auf Grund des § 17 Abs. 9 Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999 idgF, wurde

bei der Firma:

**MOBI\_firma**

wegen **Übertretung** des

**§ 17 Abs. 5 FMG 1999 idgF (Nichtbeachtung behördlich angeordneter Maßnahmen)**

eine **vorläufige Beschlagnahme** durchgeführt.

Folgendes **Produkt** wurde vorläufig beschlagnahmt:

**MOBI\_chargennr**

**MOBI\_gewicht**

**MOBI\_KK1** geschätzt

**MOBI\_KK2** gewogen

**MOBI\_KK3** gezählt

### Anmerkungen:

**MOBI\_anmerkung**

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat gemäß § 17 Abs. 9 FMG 1999 idgF, die vorläufige Beschlagnahme der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die von den Kontrollorganen vorläufig beschlagnahmte Ware ist bis zur Entscheidung durch diese Behörde unverändert aufzubewahren. Das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlagnahmten Waren steht dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu.

Ab Erlassung des Beschlagnahmebescheides geht das Verfügungsrecht auf die Behörde über, die den Bescheid erlassen hat.

Eine Verbringung oder Veränderung der (vorläufig) beschlagnahmten Ware sowie eine Verletzung des Kontroll- bzw. Dienstsiegels ist mit strafrechtlichen Folgen bedroht.

**MOBI\_text6**, am **MOBI\_datum** um **MOBI\_zeit** Uhr

Anwesende:

Name:

Unterschrift:

LeiterIn der Amtshandlung:	Für den Direktor:	
Sonstiges Aufsichtsorgan:		
Anwesende(r) Verfügungsberechtigte(r):		



## Futtermittelkontrolle Checkliste

	Zusatzstoffhersteller	Zusatzstoffhändler	Vormischungshersteller	Vormischungshändler	Mischfutterhersteller	Mischfutterhändler/Abgabestellen	Mobile Mischer	Landesproduktenhändler/ Einzel- und Heimtierfutterhersteller	Transporteur lose Ware	Transporteur verpackte Ware
Umfang betriebliche Tätigkeit / Produktliste	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
QM-Zertifikat	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HACCP-Konzept/ Gefahrenanalyse	x		x		x	o	x	x	x	
MA-Schulungen / Arbeitsanweisungen	x	x	x	x	x	x		x	x	
Reinigungsplan / Reinigungsverfahren bei Transporteuren	x	o	x	o	x	o	x	x	x	x
Schädlingsbekämpfungsplan inkl. Lageplan	x	o	x	o	x	o		x	o	o
Qualitätskontrollplan / Monitoringplan	x		x		x		x	x		
Untersuchungsergebnisse auf unerwünschte/verbotene Stoffe	x		x		x		x	x		
Rückverfolgbarkeit der Produkte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Chargenfolge	x		x		x		x	x		
Kontaminationsmatrix	o		x		x		x			
Gefahrenvermeidende Lagerordnung	x	o	x	o	x	o		x	o	o
Sauberkeit des Betriebes	x	o	x	o	x	o	x	x	o	o
Auflistung Transporteure	x	x	x	x	x	x		x	o	o
Lieferantenbewertung	x	x	x	x	x	x		x		
Rückstellmuster	x	x	x	x	x	x	x	x		
Einsatz / Verkauf von tierischen Bestandteilen					x	x	x	x		
Trocknungsanlage - Art der Befeuerung					o			x		
Einrichtungen und Ausrüstungen für Misch- und/oder Herstellungsvorgänge	o		x		x		o	o		
Transport von Futtermitteln mit Fischmehl oder Korkzidiostatika	o	o	o	o	o	o		x	x	x
Transportreihenfolge	o	o	o	o	o	o		o	x	x
Angabe von Vorfrachten auf Lieferscheinen	o	o	o	o	o	o		o	x	x
Direktimporte aus Drittländern	x	x	x	x	x	x	x	x		
x = Bei Kontrolle erforderlich										
o = Erforderlich wenn auf den Umfang der betrieblichen Tätigkeit zutreffend										

## Erläuterung der Übersichtstabelle - Checkliste

Die Kontrolle bzw. Inspektion von Betrieben erfolgt gemäß den rechtlichen Vorschriften im FMG 1999 Insbesondere werden u.a. folgende Anforderungen kontrolliert:

- die Registrierungs- bzw. Zulassungspflicht gemäß § 13 bzw. 14 FMG 1999 idGF;
- die Verwendung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009;
- die Futtermittelhygiene gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005;
- die unerwünschten Stoffe in der Tierernährung gemäß Richtlinie 2002/32/EG;
- die Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung gemäß Verordnung (EG) Nr.1831/2003;
- die Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

### 1. Umfang der betrieblichen Tätigkeit / Produktliste

- Welche Produkte produziert, handelt oder transportiert der Betrieb?

### 2. QM – Zertifikat

- Liegt ein privates QM – Zertifikat vor (QS, GMP+,Pastus+,Fami QS,...)?

### 3. HACCP – Konzept / Gefahrenanalyse

- Liegt ein HACCP – Konzept bzw. eine Gefahrenanalyse am Betrieb auf?
- Wurden kritische Lenkungspunkte (CCPs) ermittelt?
- Wurden alle CCP Grenzwerte definiert und werden diese überwacht?
- Sind Korrekturmaßnahmen festgelegt, falls Grenzwerte überschritten werden?

### 4. Mitarbeiterschulungen / Arbeitsanweisungen

- Erfolgen Anweisungen und Schulungen bezüglich HACCP an Mitarbeiter und werden diese dokumentiert?

### 5. a. Reinigungsplan

#### b. Reinigungsverfahren bei Transporteuren

- a. Werden Reinigungstätigkeiten ausreichend durchgeführt und dokumentiert?
- b. Wird bezogen auf Frachtfolge nach festgelegten Reinigungsverfahren vorgegangen?

### 6. Schädlingsbekämpfungsplan inklusive Lageplan

- Führt der Betrieb Schädlingsmonitoring durch?
- Sind Indikatoren für die Schädlingsbekämpfung auf einem Plan festgelegt?

### 7. Qualitätskontrollplan / Monitoringplan

- Liegt ein gültiger Qualitätskontrollplan / Monitoringplan vor?



## 8. Untersuchungsergebnisse auf unerwünschte / verbotene Stoffe

- Liegen Analyseberichte betreffend unerwünschte / verbotene Stoffe vor?
  - Prüfung von Rohstoffen
  - Prüfung von Fertigprodukten (Hersteller)

## 9. Rückverfolgbarkeit der Produkte

- Die Rückverfolgbarkeit der Produkte wird fallweise bei der Probenahme geprüft (z.B. Warenbegleitpapiere, Chargenprotokoll, ...)
- Stichprobenartige Kontrolle bei Produkten von Wareneingang bis Warenausgang
- Sind Maßnahmen für einen raschen Produktrückruf definiert?

## 10. Rückstellmuster

- Ist ein Management für Rückstellmuster definiert?
  - Rückstellmuster von Rohstoffen (jede Charge - eventuell vertraglich mit Vorlieferant geregelt)
  - Rückstellmuster von Fertigprodukten jeder Charge (Hersteller)
  - Rückstellmuster versiegelt und verfügbar

## 11. Einrichtungen und Ausrüstungen für Misch- und/oder Herstellungsvorgänge

- Wie viele Produktionslinien werden betrieben?
- Wird die Genauigkeit der Mischanlage (n) überprüft? (z.B. Microtracer)
- Werden sämtliche bei der Herstellung von Futtermitteln verwendeten Waagen und Messgeräte regelmäßig auf Genauigkeit geprüft?

## 12. Chargenfolge

- Wird ein Produktionsprotokoll inklusive Chargennummernenerfassung geführt?
- Wird die Mischreihenfolge inklusive Spülchargen dokumentiert?

## 13. Kontaminationsmatrix

- Wurde eine Kontaminationsmatrix definiert? – Vorgaben bezüglich Mischreihenfolge und Einsatz von Spülchargen bei Verwendung von z.B. Kokkzidiostatika, GVO oder Fischmehl.

## 14. Gefahrenvermeidende Lagerordnung

- Sind Lagerorte bezüglich Vögel und Schädner ausreichend geschützt?
- Werden Pferde- und Legehennenfutter getrennt von Kokkzidiostatikahaltigen Futtermitteln gelagert?
- Sind alle Produkte mit einer Deklaration versehen?

## 15. Sauberkeit des Betriebs

- Überprüfung der Sauberkeit in Anlieferung, Produktion, Verladung und Lager.



## **16. Einsatz von tierischen Bestandteilen**

- Werden tierische Bestandteile in der Produktion eingesetzt (z.B. Fischmehl) oder gehandelt?

## **17. Trocknungsanlage – Art der Befeuerung**

- Wird die vorhandene Trocknungsanlage indirekt befeuert?

## **18. Lieferantenbewertung**

- Wird die Performance der Lieferanten bewertet (Lieferpünktlichkeit, Qualität, ...)?

## **19. Auflistung Transporteure**

- Werden zum Transport von Futtermitteln ausschließlich registrierte Betriebe beauftragt?

## **20. Transport von Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen oder Kokkzidiostatika**

- Werden Futtermittel mit tierischen Bestandteilen oder Kokkzidiostatika transportiert?

## **21. Transportreihenfolge**

- Liegt eine lückenlose, gefahrenvermeidende Transportreihenfolge je LKW / Auflieger vor?

## **22. Angabe von Vorfrachten auf Lieferscheinen**

- Werden Vorfrachten auf Lieferscheinen angegeben?
- Wurde das Transportmittel gegebenenfalls entsprechend gereinigt? – Verschleppung z.B. bei Schubboden Auflieger

Lfd.Nr

## Niederschrift/Kontrollbericht

### Futtermittelkontrolle - landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung

gemäß:

- Futtermittelgesetz 1999/Tiermehl-Gesetz
- VO (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygiene)
- Art. 15 VO (EG) Nr. 178/2002 (sichere Futtermittel)
- Art. 7 VO (EG) Nr. 999/2001 (Verfütterungsverbot)

Datum: ..... Beginn/Ende: .....

#### I. Betriebsdaten

Name: .....

(Betriebs-) Adresse: .....

LFBIS Nr. ....

Betriebsstättennr.: .....

PLZ/Ort: .....

Politischer Bezirk .....

Cross Compliance (Zusammenfassung Papierversion)

<b>1. Verwendung von tierischen Proteinen/sonstigen Erzeugnissen tierischen Ursprungs?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>2. Wenn Frage 1 mit ja:</b>  Die Verwendung erfolgt unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 7 iVm Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001 (TSE-Verordnung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>3. Liegt eine augenscheinliche Kontamination der Futtermittel durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, gefährliche Stoffe, Schädlinge etc. vor?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn Frage 3 mit ja, spezifizieren:  .....		
<b>4. Werden Futtermittelzusatzstoffe als Reinsubstanz oder Vormischung verwendet?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn Frage 4 mit ja:  Wurden diese korrekt verwendet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfolgt ein Zukauf von Futtermitteln?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn Frage 5 mit ja:  Werden Futtermittel nur von registrierten/zugelassenen Betrieben zugekauft und verwendet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Platz für Erläuterungen** (bitte immer die entsprechende Nummer angeben)

Fragen 1 – 5 betreffen Art. 15 VO (EG) Nr. 178/2002 (Sichere Futtermittel), Fragen 1 und 2 betreffen Art. 7 VO (EG) Nr. 999/2001

.....

## II. Verwendete Futtermittel im Betrieb

1. wirtschaftseigene Futtermittel		
Gras, Heu, Silage, etc.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CCM (corn cob mix)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Getreide	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Körnerleguminosen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sonstige: .....	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Anlagen zur Bearbeitung von Futtermitteln vorhanden? Wenn ja, welche:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Trocknungsanlagen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
direkt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
indirekt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Getreideaufbereitungsanlagen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eigene Mischanlage(n)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sonstiges	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>2. Erfolgt ein Zukauf von Futtermitteln?</b>		
Heu, Silage, etc.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Getreide und Getreideprodukte	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Trockenschnitte, Biertreber	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sojaschrot	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
andere Einzelfuttermittel (Pferdebohne, .....	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ehemalige Lebensmittel und Erzeugnisse sowie Nebenerzeugnisse der Lebensmittel- Produktion (Altbrot, Molke, Waffeln, usw.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn ja, welche wurden vorgefunden: .....	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei Molke: Meldung lt. Tiermaterialien-Verordnung § 11 durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei Altbrot: über Auspacken und Zerkleinern hinausgehende Tätigkeiten wie z.B. Produktion von lagerfähigen Brotbröseln Wenn ja, Meldung an BAES erfolgt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Werden Futtermittel nur von registrierten/zugelassenen Betrieben zugekauft und verwendet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>3. Sicherstellung der Einhaltung des Verfütterungs- und Intraspeziesverbots – Kontrolle der Fütterungsbeschränkungen gemäß TSE-Verordnung</b>		
Verwendung von tierischen Proteinen/sonstigen Erzeugnissen tierischen Ursprungs z.B. Fischmehl, Schweinemehl, Geflügelmehl, Insektenmehl, Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat, Blutprodukte von Nichtwiederkäuern	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn ja		
Der Betrieb verwendet tierische Proteine/sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs ausschließlich als „Alleinfuttermittel“ (Fertigfutter): bestimmungsgemäße Verwendung nach dem Etikett des Alleinfutters	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Betrieb ist <b>Selbstmischer</b> und hält <b>keine Nutztierarten</b> , für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind; Meldung als „registrierter Selbstmischer“ (d.h. kein erhöhtes Risiko des Verstoßes gegen Verfütterungsverbot und Intraspeziesverbot)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Betrieb ist <b>Selbstmischer</b> und hält Nutztierarten, für die solche Futtermittel <b>nicht bestimmt</b> sind (erhöhtes Potenzial für Verstoß gegen Verfütterungsverbot und Intraspeziesverbot); Meldung als „registrierter Selbstmischer mit vor Ort Inspektion“:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die Einhaltung der folgender Bedingungen zur Sicherstellung der Einhaltung des Verfütterungs- und Intraspeziesverbots ist gewährleistet:			
getrennte Lagerung der Futtermittel		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
getrennte Herstellung/Fütterung (gesonderte Misch-/Fütterungsanlagen)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
sonstige Maßnahmen zur Verhinderung der Verfütterung von Futtermitteln an Tierarten, für die sie nicht bestimmt sind (zB getrennte Haltung) .....		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vor Ort Inspektion durchgeführt: der Betrieb gilt daher als zugelassen im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><b>Korrekte Verwendung</b> von tierischen Proteinen/sonstigen Erzeugnissen tierischen Ursprungs entsprechend dem <b>Vermerk auf dem Etikett</b> des Mischfuttermittels, das für die Herstellung von Alleinfuttermitteln verwendet wird, zB</p> <p>„Enthält verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen – darf nicht an Nutztiere, ausgenommen Geflügel/Tiere der Aquakultur, verfüttert werden“</p> <p>„Enthält verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel – darf nicht an Nutztiere, ausgenommen Schweine/Tiere der Aquakultur, verfüttert werden“</p> <p>„Enthält verarbeitetes tierisches Protein von Nutzinsekten – darf nicht an Nutztiere, ausgenommen Schweine/Geflügel/Tiere der Aquakultur, verfüttert werden“</p> <p>„Enthält Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“</p> <p>„Enthält Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer, ausgenommen nicht abgesetzte Wiederkäuer, verfüttert werden“</p> <p>„Enthält Dicalcium-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“</p> <p>„Enthält Nichtwiederkäuer-Blutprodukte – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“</p> <p>oder sonstiges Fälle, zB Mischprodukte (wie etwa gemischtes Schweine- und Nutzinsektenmehl an Geflügel und Tiere der Aquakultur)</p> <p>„Enthält verarbeitetes tierisches Protein von (Nutztiere, von denen das verarbeitete tierische Protein stammt.....) – darf nicht an Nutztiere, ausgenommen (Nutztiere, die damit zulässigerweise gefüttert werden dürfen ..... ) verfüttert werden“</p>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Verwendung erfolgt unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 7 iVm Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001 (TSE-Verordnung)?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>4. zugekaufte Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen</b>			
Futtermittel mit Kokzidiostatika für Tierart/en: ..... Substanz/en: .....		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mineralergänzungsfuttermittel		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sonstige Ergänzungsfuttermittel		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Alleinfutter		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Milchaustauschfuttermittel		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>5. Futtermittelherstellung</b>			
Werden Futtermittelzusatzstoffe als Reinsubstanz oder Vormischung verwendet?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Einsatz von Zusatzstoffen? wenn ja, welche .....	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Einsatz von Vormischungen? wenn ja, welche .....	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn ja, Zulassung oder Registrierung des Betriebes durch das BAES vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Werden Zusatzstoffe und Vormischungen korrekt verwendet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Externe Mischanlage</b>		
Überbetrieblich genutzte Mischanlage(n) im Einsatz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mobile Mischanlage (Mischzug) als Dienstleister im Einsatz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Name und Adresse des Betreibers der Anlage ..... .....		
Wenn ja, Registrierung als Futtermittelunternehmer beim BAES	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen hierzu:

.....  
.....  
.....

### III. Futtermittelsicherheit

<b>Erkennbare Einflüsse auf die Futtermittelsicherheit – Überprüfung im Rahmen der Betriebsbesichtigung</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>nicht zutreffend</b>
Sind die zugekauften Futtermittel gekennzeichnet? (z. B. Warenbegleitpapier bei losen Futtermitteln) Kennzeichnung in deutscher Sprache bei ausländischen FM)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die Rückstände der Getreidereinigung entsprechend entsorgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erscheint die Trocknungsanlage zur Produktion sicherer Futtermittel geeignet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die Futtermittel nach einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt und gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Dünge- und Pflanzenschutzmittel oder gebeiztes Saatgut getrennt von Futtermitteln gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist Schimmel oder mikrobieller Verderb erkennbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestehen sonstige negative Einflüsse auf Futtermittel? z.B. Gefahr der Kontamination durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, gefährliche Stoffe; Witterungseinflüsse, Nager, andere Schädlinge, Stäube, Verschleppungsgefahr durch Maschinen und Geräte, Kot von Tieren, etc.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung gesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird regelmäßig gereinigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt eine augenscheinliche Kontamination der Futtermittel durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, gefährliche Stoffe, Schädlinge etc. vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen hierzu:

.....  
.....  
.....

#### IV. Aufzeichnungen

Aufzeichnungen gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung	ja	nein	nicht zutreffend
Sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über die zugekauften Rohstoffe und die produzierten Mengen an Mischfutter vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Aufzeichnungen über die Mischvorgänge und Rezepturen vorhanden (Mischbuch)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind bei wirtschaftseigenen Futtermitteln Aufzeichnungen über die Erzeugung vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung der Aufzeichnungspflicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion (Buchführung über Pflanzenschutzmittel, Biozide, GVO Saaten, aufgetretene Schädlinge und Pflanzenkrankheiten, Analyseergebnisse, Herkunft und Menge aller Ein- und Ausgänge von Futtermitteln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen hierzu: .....

.....

.....

.....

#### V. Gute Fütterungspraxis

Beweidung und Fütterung	ja	nein
Werden Pflanzenschutzmittel oder organische Düngemittel (Gülle, Festmist, tierische Nebenprodukte) auf Weideflächen oder daran angrenzend verwendet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: Werden die vorgeschriebenen Wartezeiten bei Pflanzenschutzmitteln und organischen Düngemitteln (21 Tage) eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Stall und Fütterungseinrichtungen regelmäßig gereinigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Futter und Einstreu regelmäßig erneuert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird regelmäßig entmistet bzw. die Gülle beseitigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die vorhandenen Futtermittel bestimmungsgemäß den Tieren zugeteilt und verwendet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Tränkewasser sauber?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Tränkeanlagen regelmäßig gereinigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen ausreichend ausgebildet und instruiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen hierzu: .....

.....

.....

.....

### VI. Fütterungsarzneimittel

	ja	nein
<b>Werden Fütterungsarzneimittelvormischungen (FAMV) eingesetzt?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>wenn ja:</b>		
Liegt Registrierung durch die BVB vor? (Registernummer vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfolgt die Herstellung der FAM unter Anleitung eines Tierarztes (Verschreibung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist der Betrieb (LFBIS) aktuell Mitglied eines TGD?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt eine aktuelle Ausbildung für Mischtechnik vor? (Kursbestätigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt eine Konformitätsbescheinigung bzw. Normtypenblatt (Mischer) vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfolgt die Herstellung, Verwendung und Lagerung der FAM ausschließlich für den eigenen Bedarf nach den festgelegten Bedingungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfolgt die Lagerung der FAMV in getrennten und dafür geeigneten und verschlossenen Räumen oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Kennzeichnung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfolgt die Lagerung der FAM getrennt von anderen Futtermitteln?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die FAM entsprechend gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über die zugekauften FAMV und die produzierten Mengen an FAM vorhanden (tägliche Eintragung, 5 Jahre Aufbewahrung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Aufzeichnungen über die Mischvorgänge und Rezepturen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Einsatz der FAM vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfolgt die Herstellung der FAM unter einwandfreien hygienischen Bedingungen? z.B. hinsichtlich Anlagen und Räume; verschließbar oder abdeckbare Einfüllöffnung; Personalmaßnahmen wie Handschutz oder Staubmaske	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Maßnahmen zur Verhinderung von Verschleppungen gesetzt? (z.B. Reinigung, Spülchargen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfolgt eine gezielte Verfütterung ausschließlich an die zu behandelnden Tiere?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfolgt eine ausreichende Reinigung aller Mischanlageanteile?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Reinigungschargen bzw. Futtermittelreste ausschließlich an die zu behandelnden Tiere verfüttert bzw. entsorgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verfügt das Personal über die entsprechenden Kenntnisse?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen hierzu:

.....

.....

.....

.....

**Cross Compliance (Zusammenfassung Version ELKE)**

<b>1. Verwendung von tierischen Proteinen/sonstigen Erzeugnissen tierischen Ursprungs?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>2. Wenn Frage 1 mit ja:</b>  Die Verwendung erfolgt unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 7 iVm Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001 (TSE-Verordnung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>3. Liegt eine augenscheinliche Kontamination der Futtermittel durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, gefährliche Stoffe, Schädlinge etc. vor?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn Frage 3 mit ja, spezifizieren:  .....		
<b>4. Werden Futtermittelzusatzstoffe als Reinsubstanz oder Vormischung verwendet?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn Frage 4 mit ja:  Wurden diese korrekt verwendet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfolgt ein Zukauf von Futtermitteln?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn Frage 5 mit ja:  Werden Futtermittel nur von registrierten/zugelassenen Betrieben zugekauft und verwendet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Platz für Erläuterungen</b> (bitte immer die entsprechende Nummer angeben) Fragen 1 – 5 betreffen Art. 15 VO (EG) Nr. 178/2002 (Sichere Futtermittel), Fragen 1 und 2 betreffen Art. 7 VO (EG) Nr. 999/2001  .....		

**VII. Maßnahmen, Ergebnis der Kontrolle**

<b>Probenziehung</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Stichprobenplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verdachtsfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen hierzu:

.....

.....

.....

.....

<b>Angeordnete Maßnahmen nach § 17 Futtermittelgesetz</b>		
<b>Angeordnete Maßnahme</b>		<b>Angaben zum Produkt, sonstige Bemerkungen</b>
<input type="checkbox"/>	Verfütterungsverbot	
<input type="checkbox"/>	vorläufige Beschlagnahme	

<input type="checkbox"/>	sonstige Maßnahmen: Reinigung, Entsorgung, Rückgabe an Hersteller, sonstige Verwendung, etc..	
--------------------------	---	--

Bemerkungen hierzu:

.....

.....

.....

.....

Durchschrift erhalten: Ja  Nein  Übermittlung per Postweg

Anwesende	Name	Unterschrift
Betriebsinhaber bzw. auskunftserteilende Person		
Kontrollorgan		

Lfd.Nr

## Niederschrift/Kontrollbericht

### Futtermittelkontrolle - landwirtschaftlicher Betrieb Primärproduktion ohne Tierhaltung

gemäß:

- Futtermittelgesetz 1999/Tiermehl-Gesetz
- VO (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygiene)
- Art. 15 VO (EG) Nr. 178/2002 (sichere Futtermittel)

Datum: ..... Beginn/Ende: .....

#### I. Betriebsdaten

Name: .....  
(Betriebs-) Adresse: .....  
LFBIS Nr.: ..... Betriebsstättennr.: .....  
PLZ/Ort: .....  
Politischer Bezirk: .....

Augenscheinliche Kontamination der Futtermittel durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, gefährliche Stoffe, Schädlinge etc.?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, spezifizieren:		

Platz für Erläuterungen

## II. Erzeugte Futtermittel

Erzeugte Futtermittel	Menge in t
Raufutter; Gras, Heu, Stroh	
Mais	
Getreide	
Körnerleguminosen	
Hackfrüchte	
sonstige .....	

Futtermittelbearbeitung	ja	nein
Sind Anlagen zur Bearbeitung von Futtermitteln vorhanden? Wenn ja, welche:		
Trocknungsanlagen		
direkt		
indirekt		
Altbrotbearbeitung (über Auspacken und Zerkleinern hinausgehende Tätigkeiten wie z.B. Produktion von lagerfähigen Brotbröseln)		
wenn ja, Meldung an BAES erfolgt		
Sonstige Anlagen (z.B. Getreideaufbereitungsanlage,...)		

Bemerkungen hierzu: .....

.....

.....

## III. Futtermittelsicherheit

Erkennbare Einflüsse auf die Futtermittelsicherheit	ja	nein	nicht zutreffend
Werden die Futtermittel nach einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt und gelagert?			
Werden Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel oder gebeiztes Saatgut getrennt von Futtermitteln gelagert?			
Ist Schimmel oder mikrobieller Verderb erkennbar?			
Bestehen sonstige negative Einflüsse auf Futtermittel? z.B. Gefahr der Kontamination durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, gefährliche Stoffe; Witterungseinflüsse, Nager, andere Schädlinge, Stäube, Verschleppungsgefahr durch Maschinen und Geräte, Kot von Tieren, etc..			
Sind andere Faktoren erkennbar, die die Futtermittelsicherheit und -qualität negativ beeinflussen?			
Werden die Rückstände der Getreidereinigung, falls zutreffend entsprechend entsorgt?			
Wenn vorhanden, erscheint die Trocknungsanlage zur Produktion sicherer Futtermittel geeignet?			
Werden Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung gesetzt?			
Wird regelmäßig gereinigt?			

Bemerkungen hierzu: .....

.....

#### IV. Aufzeichnungen

Aufzeichnungen gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung	ja	nein
Sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Herstellung und die produzierten Mengen an Futtermitteln vorhanden?		
Einhaltung der Aufzeichnungspflicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion (Buchführung über Pflanzenschutzmittel, Biozide, GVO Saaten, aufgetretene Schädlinge und Pflanzenkrankheiten, Analyseergebnisse, Menge aller Ausgänge von Futtermitteln)		

Bemerkungen hierzu: .....

.....

.....

#### V. Maßnahmen, Ergebnis der Kontrolle

Probenziehung	ja	nein
Stichprobenplan		
Verdachtsfall		

Bemerkungen hierzu: .....

.....

.....

Angeordnete Maßnahmen nach § 17 Futtermittelgesetz	
Angeordnete Maßnahme	Angaben zum Produkt, sonstige Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Verwendungsverbot als Futtermittel	
<input type="checkbox"/> vorläufige Beschlagnahme	
<input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen	

Bemerkungen hierzu: .....

.....

.....

Durchschrift erhalten: Ja  Nein  Übermittlung per Postweg

Anwesende	Name	Unterschrift
Betriebsinhaber bzw. auskunftserteilende Person		
Kontrollorgan		



[Briefkopf/kontrollierende Behörde]

**NIEDERSCHRIFT AMTLICHE PROBENAHEME**  
gemäß § 17 Futtermittelgesetz 1999

**PROBENBEGLEITSCHREIBEN**

über die am ..... in ..... (polit. Bezirk) .....

am **Betrieb:** ..  
.....durchgeführte amtliche Probenahme.

**LFBS-Betriebs-Nr.:** .....

**Auskunft erteilte:**  Betriebsbewirtschafter  andere Person: .....

**Probenahme:**  Planprobe  Verdachtsprobe **Bemerkungen:** .....  
 Verdachtsprobe gemäß § 56 LMSVG

Verdacht: .....

Angabe über gewünschte Untersuchungsparameter (nur bei Verdachtsprobe):  
.....

**Tierart/-kategorie:**  Kälber  Milchkühe  Mastrinder  
 Ferkel  Mastschweine  Sauen/Eber  
 Masthühner  Legehennen  Mastputen  sonstiges Geflügel.....  
 Ziegen  Schafe  Aquakultur  
 Equiden  andere Tierarten .....

**Futtermitteltyp:**  Einzelfuttermittel  Alleinfuttermittel  Ergänzungsfuttermittel  
Beimischrate in der Ration: .....%

**Probenbeschaffenheit:**  ganz  geschrotet  gemahlen  gepresst

**Herkunft:**  wirtschaftseigenes Futter.....

**und/oder**

zugekaufte Ware: (Handelsbezeichnung Angabe des Erzeugers/Händler/Verantwortlicher)  
.....

Sackanhänger liegt bei

**Gewicht der vorgefundenen Menge des beprobten Futtermittels (ca.):** ..... Stück/kg/l

Der Probenehmer bzw. das Kontrollorgan sowie die auskunftserteilende Person des kontrollierten Betriebes waren während der Dauer der Probenahme und deren Probenversiegelung anwesend. Die Richtigkeit obiger Angaben wird von den Beteiligten bestätigt.

**Unterschrift**  
**Betriebsinhaber bzw. auskunftserteilende Person**

**Unterschrift**  
**des Kontrollorgans**

# Arbeitsanweisung für die Probenahme

## 1 Zweck und Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden regelt die Probenahme von Futtermitteln aus Säcken, Big Bags und loser Form gemäß Futtermittelverordnung 2010, (BGBl. II Nr. 316/2010 i.d.g.F.) und Verordnung (EG) Nr. 152/2009<sup>1</sup>.

## 2 Prinzip

Die Probenahme erfolgt aus dem zugänglichen Teil einer angetroffenen Partie nach den Vorgaben des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 152/2009. Die Proben werden der AGES übermittelt.

## 3 Ausrüstung

Insbesondere folgende Ausrüstungsgegenstände werden empfohlen:

- Laptop oder anderes Eingabegerät (zB. Tablet),
- Probensäcke, die versiegelt und beschriftet werden können,
- Behälter für Tränkwasser (aus Kunststoff, möglichst keine gebrauchten Gebinde und nicht aus Glas),
- Kübel aus Kunststoff mit ca. 10 Liter Fassungsvermögen für die Sammelprobe,
- Alkohol 70 % oder ein anderes geeignetes Desinfektionsmittel,
- Einweg-Reinigungstücher, zB. Küchenrolle
- Haushaltswaage für die Bemessung der Endproben

## 4 Auswahl der Geräte

Die Auswahl der Geräte für die Probenahme obliegt dem Kontrollorgan. Dabei ist abzuschätzen, ob das verwendete Gerät für die Art des angetroffenen Futtermittels geeignet ist und, ob sich hinsichtlich der zu untersuchenden Parameter negative Einflüsse ergeben können. Die nachfolgenden Punkte beschreiben die gängigsten Geräte für körnige, mehlartige und pelletierte Futtermittel.

### 4.1 Kammerstecher

Kammerstecher (Abb. 1) eignen sich universell für mehrere Formen der Probenahme, sowohl bei loser Schüttung, als auch aus Gebinden (Big Bags, Säcke). Es gibt diese in unterschiedlichen Ausführungen hinsichtlich Länge und Dicke, als Materialvarianten sind Messing, Aluminium und Edelstahl anzutreffen. Der Stecher mit 1 m möglicher Einstechtiefe ist die universellste Variante und besteht aus 2 gegeneinander verdrehbaren Rohren mit Schlitz bzw. 3 bis 5 Kammern. Der Stecher ist vorne zugespitzt und am anderen Ende im Bereich des Drehgriffs offen. Über diese Öffnung erfolgt auch die Entleerung. Je nach Stellung der Rohre zueinander können die Kammern durch Verdrehen geöffnet oder geschlossen werden. Bei (stehenden) Säcken wird schräg gestochen, bei Schüttgut senkrecht und/oder horizontal. Der Stecher wird in geschlossenem Zustand in das Futtermittel eingebracht, dann geöffnet und mehrmals gedreht oder leicht geschüttelt, um eine vollständige Füllung zu ermöglichen. Danach wird er wieder geschlossen, herausgezogen und in einen geeigneten Behälter (Kübel) entleert.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 152/2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, konsolidierte Fassung unter <https://eur-lex.europa.eu/advanced-search-form.html?action=update&qid=1650546717666>.



Abbildung 1: Kammerstecher

## 4.2 Nobbe-Probenstecher

Der Nobbe-Stecher eignet sich für die Probenahme von gut rieselfähigen Produkten aus Säcken. Die Verwendung wird nur für ganze Samen oder Getreidekörner empfohlen. Der Probenstecher ist ein spitzes Metallrohr, lang genug, um die Sackmitte zu erreichen, mit einem bis zur Hälfte aufgeschnittenen Rohr nahe dem spitzen Ende (Abb. 2). Die Gesamtlänge inklusive Griff beträgt etwa 50 cm und ermöglicht eine Einstechtiefe von ca. 40 cm. Der innere Rohrdurchmesser soll etwa 2,5 cm betragen. Der Stecher wird schräg nach oben in den Sack eingestochen, wobei das Loch nach unten zeigt, bis die Mitte des Sackes erreicht ist. Dann wird der Stecher um 180 Grad gedreht, sodass das Loch nach oben zeigt und durch Vor- und Rückwärtsbewegungen das zu beprobende Material durch das Probenrohr in den Auffangbehälter (Kübel) ausfließen kann. Nach Entfernen des Stechers wird die Öffnung mit einem Klebeband oder durch Verstreichen der Fasern bei Gewebesäcken verschlossen.

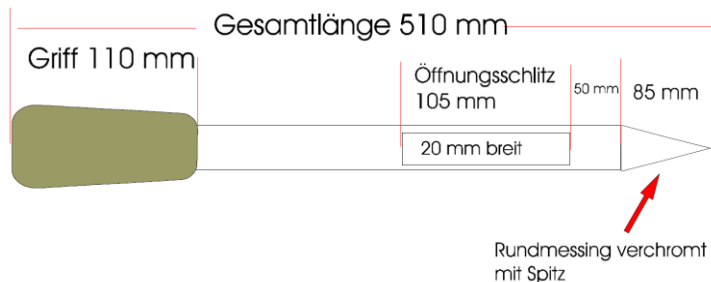


Abbildung 2: Nobbe-Stecher

## 4.3 Probenahmeschaufel

Es dürfen Schaufel in unterschiedlichen Ausführungen und Größen verwendet werden. Das Material sollte Metall sein, von gebrauchten Kunststoffschaufeln ist aufgrund der vielfältigen Kontaminationsrisiken abzuraten.

## 4.4 Probenteiler/Probenteilung

Probenteiler stellen sicher, dass größere Sammelproben auf repräsentative Endproben reduziert werden können und dass die entnommenen Proben die gleiche Zusammensetzung aufweisen. Gängige Modelle sind der Riffelteiler (Abb. 3 linke Darstellung) oder elektrisch betriebene Teiler, die für den Außendienst aber ungeeignet sind. Eine gute Alternative zu den Probenteilern, die meist schwer zu desinfizieren sind, stellt die Viertelung der Sammelprobe (=Summe aller Einzelproben) dar. Zur Viertelung wird die mehlig bzw. rieselfähige Sammelprobe auf einer gereinigten und desinfizierten Unterlage mit der Probenschaufel gut durchmischt (homogenisiert) und mittels Teilungskreuz (Abb. 3 rechte Darstellung) oder durch die manuelle kreuzförmige Trennung des Probenmaterials mittels Probenschaufel in vier gleichgroße Teile geteilt, die als Endproben in Probengebinde abgefüllt werden. Eine allfällige Halbierung der Sammelprobe erfolgt durch Viertelung des gesamten Probenmaterials und anschließende Vermengung der gegenüberliegenden

Viertelteilmengen zB. die beiden mit II bezeichneten Teilmengen entsprechend der nachfolgenden Abbildung 3 (mittlere Darstellung).

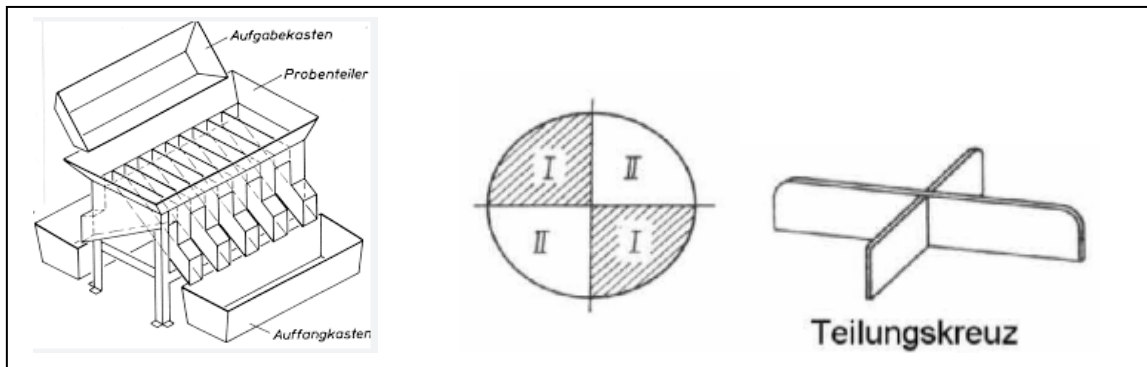


Abbildung 3: Riffel-Probenteiler (links), Teilmengenverwendung nach Viertelteilung (Mitte), Teilungskreuz (rechts)

## 5 Durchführung der Probenahme

### 5.1 Auswahl der Produkte für die Probenahme

Die Auswahl der zu ziehenden Proben richtet sich nach den am kontrollierten Betrieb vorhandenen Futtermitteln und den Vorgaben des Aktionsplan Futtermittel.

### 5.2 Kennzeichnung und Feststellung der angetroffenen Warenmenge

Bei Handelsware und zugelieferter Ware ist die Kennzeichnung am Gebinde oder am Warenbegleitpapier einer groben Prüfung zu unterziehen. Es ist die vollständige Kennzeichnung in Form der jeweiligen Etikette oder des Warenbegleitpapiers der Probe beizugeben. Dieser Vorgabe kann auch durch Fotos entsprochen werden. Vor der Probenziehung ist die gesamte Menge der jeweiligen Partie zu erheben und in der Niederschrift als **angetroffene Futtermittelmenge** zu protokollieren.

### 5.3 Auswahl einer Partie

Die Probenahme erfolgt jeweils aus einer Partie. Dies ist die Menge eines Stoffes, die sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit, Kennzeichnung und räumlichen Zuordnung als eine Einheit darstellt. Ist eine Partie so groß oder so gelagert, dass nicht an jeder Stelle Einzelproben entnommen werden können, so sind die Einzelproben nur von der zugänglichen Teilpartie zu entnehmen. Der **Umfang der beprobten Teilpartie** (Anzahl der Säcke oder geschätzte Menge bei loser Ware) ist ebenfalls in der Niederschrift zu protokollieren.

### 5.4 Vorgangsweise bzw. nötige Anzahl an Einzelproben

Die Durchführung der Probenahme erfolgt nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 152/2009. Anzahl und Umfang der Einzelproben, Umfang der Sammelprobe, Anzahl und Umfang der Endproben, Entnahmen und Bildung der Proben und Behandlung der Endproben werden in dieser Verordnung geregelt. Die Größe der Einzelprobe muss 25 g bei Rau- oder Grünfutter, ansonsten mindestens 100 g betragen.

Die Größe der Endproben ist je nach Probenart in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 festgelegt. Jede Endprobe hat tunlichst ca. 1 kg zu umfassen. Keinesfalls darf eine Endprobe 500 g unterschreiten. Es sind zumindest 2 Endproben herzustellen, mindestens eine Probe zur Kontrolle und eine weitere für den kontrollierten Betrieb. Eine dritte Probe kann als Rückstellmuster für die Behörde gezogen werden.

#### Lose Produkte (körnig, pelletiert, mehlig oder Rauhfutter):

Die Probenahme erfolgt aus Schüttgut, Rauhfutterstock oder Rauhfutterballen, wobei der Anteil der zugänglichen Teilpartie im Vergleich zur gesamten Partie zu schätzen ist.

**Durchführung:** Mit dem Kammerstecher werden an schachbrettartig über die Fläche verteilten Stellen Einzelproben entnommen und diese in einem Kübel zu einer Sammelprobe vereint. Bei Verwendung der Probenahmeschaufel ist darauf zu achten, dass die Einzelproben auch aus tieferen Schichten stammen. Die Sammelprobe wird bei Bedarf durch Probenteilung (Riffelteiler, Vierteilungsmethode) reduziert und in der Folge werden die Endproben gebildet. Für ungleichmäßig verteilte Stoffe / Kontaminanten ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 152/2009 grundsätzlich der Probenteiler vorgesehen und die Vierteilungsmethode nur zulässig, wenn der Probenteiler nicht verwendbar ist. Die Endproben kommen in Probensäcke, die verplombt oder so verschlossen werden, dass ein unbemerktes Öffnen nicht möglich ist.

Lose Ware kann auch dynamisch aus dem Produktstrom beprobt werden, z.B. bei der Verladung von Silo-LKW oder beim Umziehen von Siloware.

Rechtliche Vorgaben:

Größe Teilpartie	Anzahl Einzelproben gm.*	Anzahl Einzelproben ugm.**
Bis 2,5 t	7	18
Über 2,5 t	Wurzel aus (20 x t), max. 40	Anzahl Einzelproben gm. x Faktor 2,5; max. 100
Rauhfutter bis 5 t	5	13
Rauhfutter über 5 t	Wurzel aus (5 x t), max. 40	Anzahl Einzelproben gm. x Faktor 2,5; max. 100

\*.....gleichmäßig verteilte Stoffe/Kontaminanten

\*\*.....ungleichmäßig verteilte Stoffe/Kontaminanten

#### Flüssige Produkte:

Bis 2500 Liter sind 4 Einzelproben zu entnehmen und darüber 7.

Bei der Beprobung von flüssigem Fertigfutter ist darauf zu achten, dass vor der Probenahme eine Homogenisierung stattfindet und darüber hinaus möglichst eine Kühlung der Proben oder zumindest ein sehr schneller Probentransport, da derartige Proben mikrobiologisch hoch aktiv sind und es in Einzelfällen sogar zur Explosion der Probengefäße kommen kann.

#### Verpackte Produkte:

Die Probenahme wird bei äußerlich sauberen Säcken und Big Bags durchgeführt, die zum Zwecke der Probenentnahme ohne Kontamination des Inhalts geöffnet werden. Bei Ventilsäcken kann mittels verlängerter Probenschaufel auch über die Ventilöffnung beprobt werden, ohne den Sack aufschneiden zu müssen.

**Durchführung:** Die Entnahme erfolgt mit einer Probenschaufel oder einem Probenstecher an verschiedenen Stellen in gleicher Weise, wie bei losem Schüttgut. Wenn nicht alle Stellen erreicht werden können, ist ein Aufschneiden des Sacks möglich, worauf die Probenahme mit einer Probenschaufel an verschiedenen Stellen durchgeführt wird.

### **5.5 Reinigung der Geräte für die Probenahme**

Alle verwendeten Arbeitsgeräte sind nach der Beprobung einer Partie gründlich zu reinigen. Bei feuchter Reinigung ist darauf zu achten, dass die Geräte vor Verwendung ausreichend trocken sind.

#### **5.5.1 Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen**

Bei der Entnahme von Futtermittelproben, die auf mikrobiologische Parameter (Salmonellen, Keimzahl, etc.) untersucht werden, ist ein besonderes Augenmerk auf entsprechende Hygiene zu legen. Dies geschieht durch Desinfektion der verwendeten Arbeitsgeräte mit zB. Alkohol (70%), um eine Kontamination mit Fremdkeimen zu vermeiden.

### **5.5.2 Probenahme für Untersuchungen auf tierische Bestandteile (Tiermehl)**

Bei der Entnahme von Futtermittelproben mit tierischen Komponenten, die auf tierische Bestandteile (z.B. Wiederkäuer-PAP) untersucht werden (insbesondere Fischfutter), ist besonderes Augenmerk auf eine spezielle Behandlung zu legen, um eine Verschleppung von DNA-Resten und damit falsch positive Ergebnisse zu vermeiden.

Alle Oberflächen oder Werkzeuge aus Metall, die mit einer Probe in Kontakt gekommen sind und wiederverwendet werden, sind gründlich mit Wasser und erforderlichenfalls mit Reinigungsmittel (Spülmittel) zu reinigen und anschließend mit Hypochlorit-Lösung (3 %) zu dekontaminieren.

Alle Oberflächen oder Werkzeuge aus Kunststoff, die mit einer Probe in Kontakt gekommen sind und wiederverwendet werden, sind gründlich mit Wasser und erforderlichenfalls mit Reinigungsmittel (Spülmittel) zu reinigen und anschließend mit DNase-Lösung zu dekontaminieren (Hypochlorit schädigt Kunststoffe).

Alkohol darf nicht zur Dekontamination verwendet werden (Alkohol „bindet“ DNA und ist daher kein geeignetes Lösungsmittel für DNA!)

### **5.6 Transport der Proben**

Kontrollproben sind der AGES möglichst rasch zu übermitteln und so zu verpacken, dass die Probengebinde nicht beschädigt werden können. Bei Bedarf ist für eine ausreichende Kühlung von leicht verderblichen Proben zu sorgen.



**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

[bml.gv.at](http://bml.gv.at)